



WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends u. Mittwochs. — Bezugspreis halbjährl. 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummer von gewöhnl. Umfange 30 Pf., stärkere entspr. teurer
Der Anzeigenpreis für die 4gespaltene Petitzelle beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 51

Berlin, Sonnabend den 20. Dezember 1913

VIII. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44

Alle Rechte vorbehalten

Schutz des Wortes „Baumeister“

Referat vorgetragen in der Versammlung des Architekten-Vereins zu Berlin am 15. Dezember 1913
vom Regierungsbaumeister Streit

Vor bemer kung: Im Sommer d. J. schlossen sich im Architekten-Verein zu Berlin die höheren Techniker, welche die Baumeisterprüfung abgelegt haben, zu einer Gruppe zusammen. Sie begannen ihre Tätigkeit damit, die verschiedenen Meinungen über die Notwendigkeit eines Schutzes des Wortes „Baumeister“ durch Aussprachen in der Wochenschrift festzustellen, um dann dem Vereine bestimmte Vorschläge zu unterbreiten. Dabei zeigte es sich, daß es sich weder um eine reine Titelfrage noch um eine reine Standesfrage, sondern im wesentlichen um eine für die Allgemeinheit ungemünzte wichtige wirtschaftliche Frage handelt. Das Ergebnis der Beratungen innerhalb der Gruppe gipfelte in dem nachstehend abgedruckten Referat, dessen Schlußanträge in der Sitzung des Gesamtvereins vom 15. Dezember 1913 mit überwiegender Mehrheit, fast einstimmig, angenommen wurden. Wochenschrift Anzeigenteil 1913 S. 579, 593, 629, 645, 661, 677, 693, 711, 729, 747, 754, 763, 779, 795, 802.)

Meine Herren! Kein Fach hatte bisher eine solche unglaubliche Verwirrung in Titeln und Anreden aufzuweisen, wie gerade das Baufach. Stand es doch jahrzehntlang jedem frei, für sich den Titel zu wählen, der ihm am geeignetsten erschien, um beim Publikum von seinen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen eine möglichst hohe Meinung zu erwecken.

Daß diese Möglichkeit gerade die minderwertigen Elemente für ihre geschäftlichen Praktiken ausnutzten, liegt auf der Hand.

Diese Mißstände wuchsen derart, daß unter den beteiligten Kreisen eine immer stärkere Bewegung zur Beseitigung dieses unhaltbaren Zustandes einsetzte, und zwar waren es die Vertreter des Maurer- und Zimmergewerbes, die — durch den Mißbrauch des Meistertitels in ihrem Geschäfte geschädigt — zuerst dagegen ankämpften.

Mit Hilfe ihrer Innungen gelang es ihnen, in der Reichsgewerbeordnung den Schutz des Meistertitels durchzusetzen:

Nach § 133, Absatz 1 der Gewerbeordnung ist nur denjenigen das Recht zur Führung eines Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung eines bestimmten Handwerks gestattet, die eine Meisterprüfung vor einer zuständigen Prüfungskommission bestanden haben.

Ungeschützt aber blieb nach wie vor der Baumeistertitel. Was war die Folge?

Diejenigen, die sich nicht mehr Maurermeister usw. nennen durften, legten sich nun den Titel „Baumeister“ zu und standen infolge des guten Klanges, den dieser Titel dank der Leistungen

und der sozialen Stellung der Regierungsbaumeister hat, beim Publikum in um so größerem Ansehen.

Die Wirrnis war schließlich so unerträglich geworden, daß schon nach kurzer Zeit eine Ergänzung der Gewerbeordnung notwendig wurde.

Diese Ergänzung wurde geschaffen durch das Gesetz vom 30. Mai 1908 und wurde als Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung angegliedert. Das Gesetz lautet:

„Die Befugnis zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit einer anderen Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweist, insbesondere des Titels „Baumeister“ und „Baugewerksmeister“ wird durch den Bundesrat geregelt.

Bis zum Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses darf ein solcher Titel nur dann geführt werden, wenn die Landesregierung über die Befugnis zu seiner Führung Vorschriften erlassen hat und nur von denjenigen Personen, welche diesen Vorschriften entsprechen. . . .“

Solange also der Bundesratsbeschluß noch aussteht, bestimmen die einzelnen Bundesstaaten über die Führung des Baumeistertitels.

Während z. B. nun in Sachsen den Absolventen der Baugewerkschulen der Baumeistertitel ausgeliefert ist, sind in Preußen hierfür erheblich engere Grenzen gezogen.

In Preußen dürfen jetzt nur den Baumeistertitel führen:

1. diejenigen Personen, denen er als Amtstitel durch die preußische Landesregierung verliehen worden ist, also die Regierungsbaumeister, ferner die Stadt-, Gemeinde-, Landes-, Kreisbaumeister für die Zeit ihrer Amtsdauer;
2. alle diejenigen, die die große Staatsprüfung im Baufach abgelegt haben, ohne daß sie zu Regierungsbaumeistern ernannt worden sind, ein Fall, der übrigens meines Wissens noch nicht vorgekommen ist.

Preußen steht also in der Wertung des Baumeistertitels an der ersten Stelle, obgleich die Verleihung der Amtsbezeichnung „Baumeister“ an solche Techniker, die nicht das große Staatsexamen abgelegt haben, aufs schärfste zu bekämpfen ist. Hoffentlich bringt die jetzt in Aussicht stehende reichsgesetzliche Regelung des Baumeistertitels eine Wandlung.

Mit den Erörterungen nun, wie die Regelung der Baumeistertitelfrage geschehen soll, setzt der Kampf der Meinungen und Anschauungen ein, Meinungen, die leider größtenteils durch engbegrenzte Interessenpolitik diktiert sind.

Vor allem waren es wieder die Baugewerksmeister, die auf dem Plan erschienen und forderten, daß an Stelle des Titels Baugewerksmeister der Titel „Baumeister“ treten sollte.

Eine diesbezügliche Eingabe hatte der Innungsverband deutscher Baugewerksmeister bereits 1909 an den Bundesrat gerichtet.

In der Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses des Deutschen Handwerks- und Gewerkekammertags, der im Jahre 1911 stattfand, wurden dafür besondere Leitsätze aufgestellt, die in Nr. 50 der Baugewerkszeitung veröffentlicht sind, und in der Hauptsache folgendermaßen lauten:

„2. Der Ausschuß ist in Anbetracht dessen, daß der Titel „Baumeister, Baugewerksmeister“ begrifflich und herkömmlich die Zusammenfassung mehrerer Zweige des Bauhandwerks in sich schließt, der Ansicht, daß sich eine einheitliche Regelung dieses Titels unter dem Gesichtspunkt empfiehlt, daß neben allgemeinen theoretischen Kenntnissen im Baugewerbe namentlich der Nachweis praktischer Tätigkeit in mehreren Zweigen des Baugewerbes zu erbringen ist.

3. Der Ausschuß faßt den Beschluß, daß

- a) an Stelle des Titels „Baugewerksmeister“ der Titel „Baumeister“ tritt,
- b) daß der Titel „Baumeister“ in § 133 RGO. reichsgesetzlich geschützt und durch landesgesetzliche Ausführungen geregelt wird.

4. Den Titel „Baumeister“ soll nur derjenige führen, der im Maurer- und Zimmerhandwerk ausreichende Sachkunde in der Leitung und Beaufsichtigung von Bauten vor einer aus Meisterbeisitzern der beiden Gewerbe gemischten Prüfungskommission auf Grund der hierfür zu erlassenden Prüfungskommission dargetan hat. Zur Prüfung als „Baumeister“ soll nur zugelassen werden, wer a) die Abschlußprüfung vor einer staatlichen oder staatlich anerkannten Baugewerkschule bestanden hat, b) im Maurer- oder Zimmerhandwerk die allgemeine Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt und c) mindestens 4 Jahre als Geselle, Polier oder Bauführer in einem gewerbsmäßigen Baubetriebe tätig gewesen ist. Von der Voraussetzung unter a) soll in geeigneten Fällen entbunden werden können.“

Schließlich hat erst kürzlich der Innungsverband deutscher Baugewerksmeister in einer längeren Eingabe nochmals den Bundesrat gebeten, die sächsischen Vorschriften zur Grundlage einer reichsgesetzlichen Bestimmung für die Regelung der Baumeisterprüfung und des Baumeistertitels zu machen.

Endlich meldete sich auch der Deutsche Techniker-Verband. Der in Berlin abgehaltene Bezirkstag der Bezirksverwaltung Brandenburg des Deutschen Technikerverbandes nahm einstimmig folgende Resolution an:

„Der Bezirkstag erklärt, daß er die vom Bundesrate beabsichtigte Regelung der Baumeistertitelfrage in dem Sinne, daß der Baumeistertitel nur den Akademikern vorbehalten bleibt, während die Baufachleute mit Mittelschulbildung zusammen mit den Handwerksmeistern nur den Titel „Baugewerksmeister“ erhalten sollen, nicht für gerechtfertigt hält. Der Bezirkstag fordert vielmehr, daß auch den Baufachleuten mit abgeschlossener technischer Mittelschulbildung nach mehrjähriger Baupraxis die Möglichkeit gegeben wird, den Titel „Baumeister“ zu erwerben, wenn sie durch ihr Können nachweisen, daß sie Meister im Bauen sind.“

Danach soll also der Baumeistertitel den Absolventen der Baugewerksschulen überlassen werden. Hierin werden diese Kreise von den Diplomingenieuren unterstützt. Sie glauben dadurch, daß sie den Baumeistertitel zu einem Handwerksstitel herabdrücken, den Titel „Diplomingenieur“ zu heben. Diese Anschauung ist unverhüllt in einem in der Täglichen Rundschau kürzlich erschienenen Aufsatz zum Ausdruck gekommen. Will man doch sogar hier den Titel Regierungsbaumeister durch den Titel Regierungsdiplomingenieur ersetzen. Meines Wissens beschäftigen sich jetzt die Diplomingenieure in ihren Bezirksvereinen mit der Baumeistertitelfrage. Jedoch ist nach den bisher bekannt gewordenen Äußerungen nicht zu erwarten, daß die Diplomingenieure für ein höheres Niveau des Baumeistertitels eintreten werden.

Einen anderen Standpunkt vertreten die freien Architekten. Sie wehren sich entschieden dagegen, den Handwerksmeistern den Baumeistertitel zu überlassen. Sie berufen sich auf ihre künstlerische Betätigung und beanspruchen sie den Titel für sich. Sie treten zwar für akademische Vorbildung ein, ohne jedoch das Abiturientenexamen und einen geregelten und abgeschlossenen Studiengang zu fordern. Auch wollen sie die Erlangung des Baumeistertitels nach einer gewissen praktischen Tätigkeit von der Ablegung eines Examens vor einer Archi-

tektenkammer oder einer ähnlich organisierten Prüfungskommission abhängig machen. Dabei sollen aber wiederum weitgehende Ausnahmen zugelassen werden, so daß gar nicht abzusehen ist, wo bei diesen Vorschlägen die Grenze gezogen werden soll.

Inmitten dieses Interessenkampfes steht der Architekten-Verein zu Berlin. Er hat die Baumeistertitelfrage von Anfang an mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt.

Bereits im Jahre 1910 erschien in der Wochenschrift des Vereins ein Aufsatz von Herrn Baurat Clouth „Ueber den Gebrauch des Baumeistertitels“, der in dankenswerter Weise die Anregung zur weiteren Verfolgung dieser Frage gab.

Die Baumeisterfrage beschäftigte nun den Ausschuß für Standesangelegenheiten im Architekten-Verein. Dieser stellte sich einmütig auf den Standpunkt, daß zur Führung des Baumeistertitels in Preußen nur diejenigen Personen berechtigt sind, die die große Staatsprüfung im Baufach abgelegt haben, und die mißbräuchliche Führung des Titels strafbar ist.

Der Ausschuß faßte den Beschluß, dem Vorstände des Vereines vorzuschlagen, daß gegen die mißbräuchliche Führung des Titels durch Erwirkung polizeilicher oder gerichtlicher Verbote vorgegangen wird.

Zugleich wurde es für erforderlich erachtet, die im Gesetz in Aussicht genommene Regelung der Frage für das ganze Reich durch den Bundesrat zu erwirken.

In diesem Sinne stellte der Ausschuß in der Hauptversammlung des Architekten-Vereins vom 12. Juni 1911 folgende Anträge, die ich in den wesentlichen Punkten vorlesen will:

„1. Im Hinblick darauf, daß das Gesetz vom 30. Mai 1908 (Absatz 2 des § 133 der Reichsgewerbeordnung) für die Frage der Berechtigung zur Führung des Baumeistertitels nur eine vorläufige Maßnahme darstellt, indem es eine spätere Regelung durch den Bundesrat vorsieht und nur bis zu diesem Momente die seitens der Landesregierung erlassenen Vorschriften maßgebend sein sollen, muß es als Aufgabe der fachlichen Vertretungen angesehen werden, auf eine baldmögliche endgültige Regelung durch den Bundesrat hinzuwirken. Dem Interesse der akademisch gebildeten Techniker kann bei einer derartigen Regelung nur dadurch Rechnung getragen werden, daß für die Berechtigung zur Führung des Baumeistertitels ein vollwertiges akademisches Studium mit entsprechender Abschlußprüfung zur Grundbedingung gemacht wird.“

Sodann wird weiter ausgeführt:

„Auch die Bestrebungen der beamteten höheren Techniker, als solche durch ihren Amtstitel unzweideutig charakterisiert zu sein, machen eine baldige Entschließung des Bundesrats erwünscht, insofern, als für sie die Führung des Regierungsbaumeistertitels als Amtstitel nicht mehr in Frage kommen könnte, sobald eine Entschließung des Bundesrats in einer den jetzigen preußischen Verhältnissen nicht ganz entsprechenden Weise erfolgen sollte.“

2. Neben diesen Bestrebungen, einen endgültigen Zustand baldmöglichst herbeizuführen, wird es nicht zu umgehen sein, nach Lage des jetzigen gesetzlichen Zustandes gegen die unbefugte Führung des Baumeistertitels durch Anwendung der gegebenen Rechtsmittel vorzugehen, da nach den bisherigen Erfahrungen durch das bloße Bestehen gesetzlicher Verbote die mißbräuchliche Führung eine wesentliche Abnahme nicht erfahren hat. Es wird daher ins Auge zu fassen sein, durch Erwirken polizeilicher oder gerichtlicher Verbote der Führung des Baumeistertitels zunächst gegen eine beschränkte Anzahl nicht berechtigter Personen vorzugehen, welche diesen Titel in reklamehafter Weise mißbrauchen und im Wiederholungsfalle durch Strafanträge hierin Wandel zu schaffen.“

Daraufhin wurde von der Versammlung beschlossen:

1. Die Herbeiführung der endgültigen Regelung der Frage durch den Bundesrat bei dem Verbands der Architekten- und Ingenieur-Vereine in Anregung zu bringen.
2. Gegen die mißbräuchliche Führung des Baumeistertitels vom Verein aus Maßnahmen zu ergreifen, die anderen Vereine aber davon in Kenntnis zu setzen, um auch anderwärts ein gleichzeitiges ähnliches Vorgehen zu ermöglichen. In Ausführung des Beschlusses zu 2 richtete der Verein am 30. Oktober 1911 an den Herrn Minister des Innern eine Eingabe des Inhalts:

die Organe der örtlichen Polizeiverwaltungen darüber aufzuklären, wer zur Führung des Titels „Baumeister“ berechtigt ist, und gleichzeitig anzuweisen, eine mißbräuchliche Führung des Titels „Baumeister“ gemäß § 148 Ziffer 9 c der Gewerbeordnung zur Bestrafung zu bringen.

Als einzig berechtigt, den Baumeistertitel zu führen, wurden in der Eingabe bezeichnet

diejenigen Personen, denen der Titel als Amtstitel durch die Landesregierung oder durch die Kommunen (beziehungsweise durch die Kommunalverbände) mit Ermächtigung der Landesregierung verliehen ist. Von den nicht beamteten Personen ist die Führung des Titels den aus dem Staatsdienst ausgeschiedenen Regierungsbaumeistern und allen denjenigen gestattet, welche die höhere Staatsprüfung im Baufach abgelegt haben, ohne daß sie zu Regierungsbaumeistern ernannt worden sind.

Der Herr Minister des Innern gab die Eingabe weiter an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten. Von diesem wurde dem Verein mit Schreiben vom 6. Januar 1912 folgender Bescheid zuteil:

Dem Vorstände teile ich mit, daß ich bei dem Reichsamt des Innern hieselbst bereits angeregt habe, die Führung des Titels „Baumeister“ und „Baugewerksmeister“ zu regeln und erforderlichenfalls hierüber einen Beschluß des Bundesrats auf Grund § 133 Abs. 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich herbeizuführen.

Es empfiehlt sich, bis zur Entscheidung in dieser Angelegenheit von weiteren Anordnungen hinsichtlich der Befugnis zur Führung des Baumeistertitels abzusehen.

Damit war die endgültige Regelung des Baumeistertitels in greifbare Nähe gerückt. Der Architekten-Verein stellte deshalb, zugleich in Ausführung seiner früheren Entschließung, auf dem Verbandstag in München im Jahre 1912 den Antrag, der Baumeistertitelfrage vom Verband aus näherzutreten.

Die Frage wurde einem Ausschusse überwiesen. Dieser unterbreitete dem Vorstande folgende Eingabe zur Weitergabe an den Bundesrat und Reichstag. Diese zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil handelt von der mißbräuchlichen Führung des Titels „Baumeister“ und ihren Folgen und besagt im großen und ganzen dasselbe, was ich hier bereits eingangs vorgetragen habe. Für uns kommt daher lediglich der zweite Teil in Betracht:

II. Die Berechtigung zur Führung des Titels „Baumeister“.

Der Verband deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine versteht unter einem „Baumeister“, dem Sprachgebrauch und der Geschichte des Wortes entsprechend, den Architekten oder Ingenieur, den man mit Recht einen „Meister des Baues“ nennen kann.

Der Baumeister muß in allen Baufragen theoretisch, praktisch und künstlerisch voll ausgebildet sein. Der Baumeister ist kein Handwerker, da sich ein wissenschaftliches Fach nicht handwerksmäßig betreiben läßt. Es steht demgemäß auch die Befugnis zum Anleiten und Halten von Lehrlingen, die Ablegung eines Gesellenexamens in ein oder zwei Handwerken zum Stande der Baumeister in keinerlei Beziehungen. Wohl aber soll der Baumeister auf jedem Gebiete seines Faches soviel Kenntnisse besitzen, wie zur vollständigen Beurteilung desselben erforderlich sind.

Damit hebt sich der Baumeistertitel von selbst heraus für die, welche über eine reife und vollständige technische Bildung sowie über die erforderliche praktische Erfahrung verfügen. Der Weg, auf welchem sich der einzelne die Ausbildung erworben hat, erscheint belanglos, wenn nur die genügende Höhe derselben einwandfrei feststeht.

Demnach steht der Verband deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine auf dem Standpunkte, daß der Titel „Baumeister“, abgesehen von den Personen, die die große Staatsprüfung im Baufach abgelegt haben, nur zukommt:

1. Architekten und Ingenieuren, die das Diplomexamen an einer technischen Hochschule bestanden und einer hierfür gewählten Kommission den Nachweis einer erfolgreichen mehrjährigen praktischen Erfahrung im Hoch- oder Tiefbau erbracht haben, oder

2. Architekten und Ingenieuren, die ohne Rücksicht auf den Gang ihrer fachlichen Ausbildung vor der genannten Kommission ihre wissenschaftliche, künstlerische und praktische Befähigung in einer besonderen Prüfung nachgewiesen haben. Voraussetzung zur Zulassung zu dieser Prüfung wird

der Besitz des Reifezeugnisses einer neunklassigen höheren Lehranstalt, das nur durch den Nachweis hervorragender künstlerischer Befähigung ersetzt werden kann, sein müssen.

Für Uebergangsbestimmungen ist zugunsten der jetzt tätigen freien Architektenschaft im weitesten freiheitlichen Sinne zu sorgen.

Die Organisation der Prüfung hat nach Ansicht des Verbandes im Sinne der Selbstverwaltung zu erfolgen, und zwar so, daß die von den führenden Fachvereinen und Verbänden vorgeschlagenen Baumeister und Künstler aus der Privatpraxis die Mehrheit in der Prüfungskommission bilden.

Der Verband deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine bittet, die reichsgesetzliche Regelung über die Befugnis zur Führung des Titels „Baumeister“ nach dieser Richtung hin durchzuführen und überreicht gleichzeitig beigeschlossen einen Vorschlag zu einer Verordnung, die erwähnte Baumeisterprüfung betreffend.

Der Verbandsausschuß zur Frage des Baumeistertitelschutzes.

Im Anschluß an das Vorstehende stellt die Redaktionskommission den Antrag, in die Eingabe noch aufzunehmen:

„Entsprechend der Teilung der Prüfung nach den Fachrichtungen des Hoch- und Ingenieurbaufachs wird der Architekt, der auf diesem Wege den Titel „Baumeister“ erwirbt, zum „Baumeister-Architekt“ und der Ingenieur, der den Titel „Baumeister“ erwirbt, zum „Baumeister-Ingenieur“ ernannt.

Gleichzeitig könnten durch eine derartige Regelung die Berufsbezeichnungen „Architekt“ und „Ingenieur“ für die Kreise geschützt werden, denen diese Berufsbezeichnungen zukommen.“

Der Vorstandsvorstand brachte die Anregung des Ausschusses und den Zusatzantrag der Redaktionskommission vor die Abgeordnetenversammlung in Bromberg zur Beschlußfassung.

Meine Herren! Dem Antrage des Verbandsausschusses sieht man sofort an, daß er ein Kompromiß war zwischen den verschiedenen zutage getretenen Meinungen und Anschauungen, beeinflußt namentlich auch durch die Vertreter der süddeutschen Staaten.

Während dem Teil I unbedenklich zuzustimmen ist, ist für uns der Teil II, der die Berechtigung zur Führung des Titels „Baumeister“ regeln will, unannehmbar.

Der Arbeitsausschuß der Gruppe der Regierungsbaumeister, die sich in diesem Sommer im Architekten-Vereine gebildet hat, und sich die Wahrung und Förderung der Standesinteressen in Anlehnung an den Architekten-Verein zur besonderen Aufgabe macht, hat deshalb die Baumeistertitelfrage sofort mit aller Energie aufgenommen und noch kurz vor dem Beginn des Verbandstags in Bromberg an den Vorstand des Architekten-Vereins zu Berlin folgenden Antrag gerichtet:

„Die Gruppe der Regierungsbaumeister im Architekten-Verein zu Berlin kann der Regelung der Baumeistertitelfrage in dem vom Verbande vorgeschlagenen Sinne nicht zustimmen, sondern muß vielmehr verlangen, daß der Titel „Baumeister“ ausschließlich denen vorbehalten wird, die vollwertige akademische Bildung besitzen und die große Staatsprüfung abgelegt haben.

Sie steht damit auf dem Boden des Beschlusses des Architekten-Vereins zu Berlin vom 12. Juni 1911 und bittet, auf die Verbandsabgeordneten des Architekten-Vereins dahin einzuwirken, daß sie auf der Verbandstagung in Bromberg hierfür eintreten.“

Im Sinne dieser Eingabe hat auch die Gruppe durch ihren Vertreter ihren Einfluß auf dem Verbandstage geltend gemacht, und namentlich ihrem Eingreifen ist es zu danken, daß der Vorschlag des Verbandsausschusses nicht zum Beschluß erhoben, dern zur nochmaligen Prüfung an den Ausschuß zurückverwiesen wurde.

Meine Herren! Diese Stellungnahme des Arbeitsausschusses unserer Gruppe ist nicht diktiert durch die einseitigen Interessen etwa der beamteten Regierungsbaumeister. Davor bewahrt schon die Zusammensetzung sowohl der Gruppe als auch des Arbeitsausschusses, sind darin doch alle Fachrichtungen aus staatlichen, kommunalen und privaten Betrieben vertreten. Die Notwendigkeit der Wahrung und Hebung des Ansehens des gesamten Baufachs, vor allem aber das Interesse der Allgemeinheit waren die leitenden Gesichtspunkte, die der Arbeits-

auszuschuß bei der Behandlung der Baumeistertitelfrage im Auge hat.

Meine Herren! Auf dem Bromberger Verbandstage wurde von berufenster Seite, nämlich Herrn Geheimen Oberbaurat Dr.-Ing. Stübgen, der Satz aufgestellt:

An den Träger des Baumeistertitels müssen die höchsten Anforderungen gestellt werden.

Das ist der Kernpunkt der ganzen Sache! Das liegt vor allem bei dem hohen Ansehen und der Bedeutung des Baumeistertitels im Interesse der Allgemeinheit. Nahmen doch auch, wie Herr Reg.-Baurat Hasak kürzlich in seinem Vortrag in dankenswerter Weise nachwies, die Baumeister des Mittelalters die erste Stelle in der bürgerlichen Gesellschaft ein und standen im Wissen und Können auf der Höhe ihrer Zeit. Und müssen nicht gerade diese hohen Anforderungen auch an den deutschen Baumeister unserer Zeit gestellt werden, eines Zeitalters, dem die rastlos fortschreitende Technik geradezu den Stempel aufgedrückt hat.

Rechts- und Gesundheitswesen sind bei uns in einwandfreier Weise geregelt. Von ihren Vertretern einen geringeren Bildungsgrad als abgeschlossene Hochschulbildung zu verlangen, das fällt heutzutage niemand mehr ein. Obwohl man sich nicht verhehlt, daß auch unter den Außenseitern sich bedeutende Geister befinden können, die mitunter direkt bahnbrechend wirken, hat sich doch bei beiden Fächern die Forderung eines geregelten Bildungsgangs allgemein durchgesetzt. Soll das nicht auch bei Technikern möglich sein? Hat doch kein anderes Fach eine solch hervorragende Bedeutung für das Leben und die Gesundheit der Allgemeinheit wie das Baufach, greift doch kein Beruf so einschneidend in das moderne Wirtschaftsleben ein wie der des Technikers.

Zwingende Notwendigkeit ist es daher, daß die Vertreter des staatlichen, kommunalen und privaten Bauwesens nicht nur praktisch vorgebildet, sondern auch mit dem ganzen Rüstzeuge der technischen Wissenschaft ausgestattet sind, gründliche juristische und volkswirtschaftliche Kenntnisse besitzen und in der Verwaltungspraxis durchaus erfahren sind. Und das müssen die künftigen deutschen Baumeister sein.

Daß diesen hohen Forderungen der vorwiegend handwerksmäßig vorgebildete Techniker mit abgeschlossener Baugewerkschulbildung nicht genügen kann, liegt auf der Hand. Er leistet im handwerksmäßigen Baubetriebe Vortreffliches. In dem Titel „Baugewerksmeister“ würde er seinen geschützten und allgemein geachteten Titel besitzen.

Der Baumeistertitel aber kann für ihn nicht in Betracht kommen.

Der Baumeistertitel muß eine gründliche Allgemeinbildung, wie sie das Abiturientenexamen gewährleistet, und eine abgeschlossene Hochschulbildung, wie sie die Diplomingenieurprüfung in sich schließt, zur Voraussetzung haben. Mit ein paar Semestern als Hospitant einer technischen Hochschule ist es nicht getan. Damit kann der Absolvent der Baugewerkschule oder gar der Techniker ohne geregelte Vorbildung eine gründliche wissenschaftliche Schulung nicht erlangen. Ohne abgeschlossene Hochschulbildung werden daher auch die freien Architekten nicht den heißersehnten Baumeistertitel erlangen dürfen.

Mit der Berufung auf ihr Künstlertum kann diese Frage nicht gelöst werden. Dazu greift die moderne Bautätigkeit allzu tief in alle Gebiete des Wirtschaftslebens ein. Aufgabe des modernen Architekten z. B. ist doch nicht bloß die künstlerische Ausgestaltung der Hausfassaden und Städtebilder, sondern auch die in hygienischer und wirtschaftlicher Beziehung zweckmäßige Anordnung des Hausgrundrisses und des Stadtplans.

Auch soll man doch nicht vergessen, daß die freien Architekten nicht allein da sind, daß es vielmehr auch noch eine große Anzahl von beratenden Maschinen- und Bauingenieuren gibt, die auch dann den Baumeistertitel tragen würden und deren Tätigkeit ohne eine gründliche Vorbildung geradezu gemeingefährlich wäre — man denke z. B. an die große Verantwortung, die der moderne Eisenbetonbau an den Ingenieur stellt.

Wenn ferner so häufig von den freien Architekten auf die aus ihren Reihen hervorgegangenen gottbegnadeten Baukünstler hingewiesen wird, die ohne regelrechten Bildungsgang Hervorragendes leisten und sich nun nicht Baumeister nennen sollten, so ist demgegenüber zu entgegnen, daß gerade diese Koryphäen wohl am allerwenigsten auf einen geschützten Titel Wert zu legen brauchen, und tatsächlich sind sie damit auch noch nie-

mals hervorgetreten. Stehen doch dem Staat oder der Krone genug Mittel und Wege zur Verfügung, um ihnen für ihre anerkannten hervorragenden Leistungen und Verdienste die gebührende Anerkennung zu gewähren.

Bei der Behandlung der vorliegenden Frage muß stets von der großen Masse der Persönlichkeiten mit mittlerer Begabung ausgegangen werden, und da wird mir jeder zugeben, daß der besser ausgebildete auch die besseren Leistungen aufzuweisen hat und damit der Allgemeinheit besser dient, als der schlechter und lückenhaft ausgebildete Techniker.

Abgeschlossene Hochschulbildung ist daher für den Träger des Baumeistertitels unbedingt erforderlich.

Der junge Diplomingenieur nun, der nach abgeschlossenem Hochschulstudium seinen Bildungsgang für beendet ansieht, wird in seinem Sonderfach ein tüchtiger Konstrukteur werden und als solcher auch in Zukunft seine Berechtigung behalten. Seine akademische Standesbezeichnung ist der „Dipl.-Ing.“, den er noch durch den „Dr.-Ing.“ ergänzen kann.

Will er aber die leitenden Stellungen in Staat, Kommune oder Privatindustrie erringen, die die modernen Vertreter der Technik für sich beanspruchen müssen, will er ferner der Bauberater im Zivilbauwesen werden, den unsere moderne Zeit gebieterisch fordert, so genügt für ihn nicht eine einseitige Konstruktions- oder Baupraxis, sondern er muß sich auch juristisch und volkswirtschaftlich weiterbilden, um auch in diesen Fächern die Grundlagen, die er auf der Hochschule gelegt hat, zu festigen und zu erweitern, insbesondere muß er sich auch eine eingehende Verwaltungspraxis aneignen.

Das kann aber nur durch eine weitere, mindestens dreijährige staatlich geregelte und überwachte Ausbildungszeit mit darauffolgender Abschlußprüfung vor einem staatlichen Oberprüfungsamt geschehen.

Dabei soll die Ausbildung nicht etwa die ganze Zeit im Bereiche der Staatsbauverwaltung vor sich gehen. Im Gegenteil! Je nach dem gewählten Sonderberufe wird die Ausbildung und Prüfung vorwiegend in Staats-, Kommunal- oder Zivilbauwesen erfolgen müssen. Der Staat aber muß stets die Ausbildungszeit überwachen, denn das ist unbedingt notwendig.

Würde das nicht geschehen, so würde ein großer Teil der Diplomingenieure nur einseitig ausgebildet werden. Man denke doch z. B. daran, wie in vielen großen Firmen für die Ausbildung der jungen Diplomingenieure gar nichts getan wird. Sie werden als eine Nummer unter so und so vielen an einen großen Tisch gesetzt und müssen projektieren, — immer ein und dasselbe. Sie werden so Spezialisten auf einem ganz kleinen Sondergebiete, ohne eine Uebersicht über den ganzen Betrieb zu erhalten. Steht die Ausbildung unter staatlicher Aufsicht, so sind die ausbildenden Stellen im Staats-, Kommunal- oder Zivilbauwesen, die sicher in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, gehalten, den jungen Diplomingenieuren die richtige Ausbildung zu geben. Aus demselben Grunde ist darauf Wert zu legen, daß mindestens ein Teil der Ausbildung ohne Besoldung geschieht. Es ist besser, den jungen Diplomingenieur die erste Zeit seiner Ausbildung unbesoldet zu beschäftigen und ihn richtig auszubilden, als ihn gegen ein Trinkgeld an den Zeichentisch zu setzen, um in auszunutzen. Mindestens im letzten Abschnitt müßten ferner alle Baumeister-Anwärter zu größeren staatlichen Kursen zusammengezogen werden, um die Staatsverwaltung kennen und würdigen zu lernen. Das ist auch für diejenigen Baumeister, die sich späterhin selbständig machen wollen, unbedingt erforderlich, steht doch das heutige Zivilbauwesen mit den staatlichen Organen in stetiger enger Berührung.

Für den Staat würde dies kaum eine Mehrbelastung bedeuten. Es ist zudem nicht einzusehen, daß er für das Bauwesen nicht dasselbe tun sollte, wie für das Rechtswesen, wo er ebenfalls die Ausbildung der Anwärter für den Rechtsanwaltsstand überwacht und regelt.

Nach vollendeter Ausbildung nun würde die Hauptprüfung im Baufach abzulegen sein, und zwar nicht vor einem Reichsprüfungsamt, das sonst zu sehr überlastet werden würde, sondern vor den technischen Oberprüfungsämtern der einzelnen Bundesstaaten, ähnlich wie jetzt auch die Ablegung des Assessorexamens geregelt ist. Diese Oberprüfungsämter müßten sich nicht nur aus höheren Staats- und Kommunalbeamten, sondern auch aus hervorragenden Vertretern der Privatindustrie und des Zivilbauwesens zusammensetzen. Jedoch müssen die Oberprüfungsämter staatlichen Charakter haben, um unparteiische, ordnungsmäßige Prüfungen zu gewährleisten. Legen doch

auch die Anwärter für den Rechtsanwaltsstand nicht vor den Anwaltskammern, sondern vor staatlichen Prüfungsämtern ihr Berechtigungsexamen ab. Nur den so vorgebildeten Technikern allein muß der staatlich geschützte Titel „Baumeister“ vorbehalten bleiben. Aus ihnen hätten sich alle höheren technischen Beamten des Reiches, der Bundesstaaten, der Kommune zu ergänzen, sie werden ferner die führenden Männer der Privatindustrie sein und die selbständigen Berater für das bauende Publikum, die wir in unserer modernen Zeit dringend notwendig haben.

Je nachdem die Baumeister nach der bestandenen großen Prüfung im Baufach den Staats- oder Kommunaldienst wählen, erhalten sie die Amtsbezeichnungen Regierungsbaumeister, Landesbaumeister, Stadtbaumeister, Kreisbaumeister, Gemeindebaumeister. Als Beamte der Privatindustrie oder als selbständige Bauberater würden sie die Bezeichnung Baumeister ohne Zusatz führen. Damit ist zwanglos eine Unterscheidung des Baumeisters nach seiner Stellung gegeben, das bauende Publikum wird künftig wissen, wem es vertrauensvoll die Bauprojekte in die Hand geben kann. Der Talmibaumeister wird verschwinden und damit der Allgemeinheit ein ungeheurer Dienst erwiesen werden.

Dem Ansehen des gesamten Bau-fachs aber wird es zugute kommen, wenn die höheren Techniker sich aus einer vollkommen homogenen Schicht zusammensetzen, dem deutschen Baumeisterstande.

Daher ist es auch der gemeinsamen Sache schädlich, wenn von manchen Seiten die Ansicht vertreten wird, nach dem Vorbilde Bayerns den Kollegen im Staatsdienste den Bauassessor zu erwirken, für die nicht im Staatsdienste tätigen Kollegen den Titel Regierungsbaumeister beizubehalten, im übrigen aber für die Erlangung des Baumeistertitels weitgehende Zugeständnisse zu machen.

Meine Herren! Damit wäre die Homogenität der höheren Techniker zerstört. Um das in Kauf zu nehmen, um Bayern einen Gefallen zu tun, dazu sehe ich keine Veranlassung. Warum soll sich denn der größere Bundesstaat mit seinen besseren Verhältnissen gerade in dieser wichtigen Frage nach dem kleineren richten?

Wird die Frage des Baumeistertitels vom Bundesrat in der hier vorgeschlagenen Weise geregelt, dann wird der Baumeistertitel im öffentlichen und privaten Bauwesen nicht nur sein jetziges Ansehen bewahren, sondern sogar darin gesteigert werden.

Etwas anderes freilich ist es, wenn bei der Neuordnung durch Zugeständnisse aller Art der Baumeistertitel seiner hohen Bedeutung für die Allgemeinheit entkleidet werden sollte.

Dann allerdings können die preußischen Techniker, die die große Staatsprüfung im Baufach bestanden haben, auf die Führung des Baumeistertitels keinen Wert mehr legen.

Dann wird mit aller Energie darauf hingearbeitet werden müssen, daß ausnahmslos für alle diejenigen, die das große Staatsexamen im Baufach abgelegt haben, der Bauassessoratitel eingeführt wird. Der Bauassessoratitel würde wohl die weitere notwendige Folge für die Kollegen sein, die selbständig sind, da mit dem „a. D.“ bei den selbständigen Bauberatern nichts anzufangen ist.

Das würde de facto dasselbe sein, wie die jetzt vorgeschlagene Regelung der Baumeisterfrage, nur mit anderem Titel, es würde aber sicher größere Kämpfe kosten, als es jetzt der Fall ist, wo es sich nur darum handelt, den Schutz des bereits bestehenden Baumeistertitels zum Wohle der Allgemeinheit und des gesamten Bau-fachs durchzusetzen. Den größten Schaden aber würden dann die Träger eines nicht mehr auf der Höhe des Ansehens stehenden Baumeistertitels erleiden. Daher darf der Baumeistertitel nicht anders als nach den eben geschilderten Grundsätzen erworben werden können.

Einschneidende Änderungen würden sich dabei in Preußen kaum ergeben, wohl aber zum Teil in anderen Bundesstaaten.

Dem kann durch liberale Uebergangsbestimmungen begegnet werden, etwa in der Weise, daß denjenigen, die nach den gegenwärtig bestehenden Vorschriften des einzelnen Bundesstaats zur Führung des Baumeistertitels berechtigt sind, seine Weiterführung innerhalb ihres Bundesstaats bis zu ihrem Lebensende zugestanden werden könnte.

Meine Herren! Nach diesen Ausführungen wird auch bei Ihnen kein Zweifel mehr sein, daß es ein Glück war, daß die Ausschlußvorschläge nicht zum Beschluß erhoben wurden. Sie ruhen nun wieder im Schoße des Verbandsausschusses. Ein Beschluß der Verbandsversammlung darüber kann frühestens in einem Jahre gefaßt werden.

Die Regelung des Baumeistertitels durch den Bundesrat steht aber vor der Tür. Zeit ist mithin nicht mehr zu verlieren.

Es ist daher notwendig, daß der Architekten-Verein jetzt selbständig vorgeht.

Daher berief die Gruppe der Regierungsbaumeister im A. V. B. am 18. November d. J. eine Versammlung der höheren Techniker, die das große Staatsexamen im Baufach abgelegt haben, um zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Das Ergebnis dieser Versammlung ist folgende Entschliebung, zu der diese Versammlung nun Stellung nehmen soll:

„Die heute von der Gruppe der Regierungsbaumeister im Architekten-Verein zu Berlin einberufene, von nahezu 200 höheren Technikern besuchte Versammlung vertritt einmütig den Standpunkt, daß sowohl die auf dem Bromberger Verbandstage der deutschen Architekten- und Ingenieur-Vereine, wie auch des öfteren in der Tages- und Fachpresse gemachten Vorschläge zur Regelung des Baumeistertitelschutzes für sie unannehmbar sind.

Zum Wohle unseres Vaterlandes, zur Hebung des Bau-fachs und zur Festigung des Ansehens der gesamten höheren Techniker in staatlichen, kommunalen und privaten Stellungen müssen an den deutschen Baumeister die höchsten Anforderungen gestellt werden.

Nur auf den Grundlagen einer abgeschlossenen Hochschulbildung, einer darauffolgenden dreijährigen Ausbildungszeit unter staatlicher Aufsicht und Ablegung einer Hauptprüfung vor den bundesstaatlichen Oberprüfungsämtern darf in Zukunft der Baumeistertitel erreichbar sein. Nur diese Vorbedingungen bieten die volle Gewähr für die Schaffung eines gleichwertig vorgebildeten deutschen Baumeisterstandes, aus dem im Bedarfsfalle jeder Bundesstaat sowie das Reich, die Kommunen und Privatbetriebe den Stab ihrer höheren technischen Beamten bedingungslos ergänzen können.

In der Uebergangszeit würde allen, die nach den gegenwärtig bestehenden Vorschriften des einzelnen Bundesstaats zur Führung des Baumeistertitels berechtigt sind, seine Weiterführung innerhalb ihres Bundesstaats zugestanden werden können.

Da die Regelung der Baumeisterfrage durch den Bundesrat vor der Tür steht, mithin keine Zeit mehr zu verlieren ist, richtet die Versammlung an den Vorstand des Architekten-Vereins zu Berlin den Antrag, unverzüglich dem Bundesrat eine Eingabe zu unterbreiten, in der die Regelung des Baumeistertitelschutzes im Sinne der vorstehenden Beschlüsse beantragt wird, und ferner in einer besonderen Eingabe das preußische Staatsministerium zu bitten, diesen Antrag beim Bundesrat im Interesse unserer gesamten Volkswirtschaft zu unterstützen und dann nach einer derartigen Regelung des Baumeistertitels nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß außer in der Uebergangszeit künftig im Staats-, Kommunal- oder Privatdienste der Baumeistertitel als Amtsbezeichnung oder reiner Titel nur denen zu-gelegt werden darf, die den in dem Antrage niedergelegten Anforderungen genügen. — oder aber, falls die Durchsetzung des Antrags beim Bundesrat wider Erwarten auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen sollte, in Anbetracht der dann vorliegenden schweren Schädigung des gesamten höheren Technikerstandes den Bauassessoratitel für alle diejenigen, die die große Staatsprüfung im Baufach abgelegt haben, einzuführen.

Meine Herren! Diese Entschliebung steht naturgemäß im strikten Gegensatz zu den Ausschlußanträgen für den Bromberger Verbandstag. Sie steht aber nicht im Gegensatz zu dem Vorgehen des Verbandes selbst in dieser Frage. Denn bereits im Jahre 1909 hat der damalige Verbandsvorstand folgende Eingabe an den Bundesrat gerichtet:

Betr.: Führung des Titels „Baumeister“.

Durch das Reichsgesetz vom 30. 5. 08 betreffend Abänderung der Gewerbeordnung soll die Befugnis zur Führung des Titels „Baumeister“ und „Baugewerkmeister“ durch den Bundesrat geregelt werden.

Der Verband deutscher Architekten und Ingenieur-Vereine hält nun die vom Innungsverbande deutscher Baugewerkmeister und von dem mittleren Technikerstande erhobene Forderung der Führung des Titels „Baumeister“ für einen unberechtigten Eingriff in das Titelwesen der akademischen Techniker, denen erst durch die zurzeit mögliche höchste allgemeine, wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Baumeistertitel verliehen werden kann.

Sachlich hat man unter Meister denjenigen zu verstehen, der in der Tat die in seinem Fache mögliche höchste Ausbildung genossen hat. Das ist nach dem heutigen Stande der Technik nur der Baufachmann, dessen praktische Betätigung sich aufbaut auf eine abgeschlossene allgemeine Bildung und auf ein abgeschlossenes akademisches Fachstudium. Das entspricht auch historisch dem Wesen der Baumeister der alten großen Baupochen vor dem Bestehen von Bauakademien und technischen Hochschulen. Waren diese Baumeister doch in ihrer Tätigkeit zugleich die Träger der gesamten bautechnischen Wissenschaft ihrer Zeit.

Dazu kommt, daß der Stand der mittleren Technikerschaft durch die Gewährung des Baumeistertitels nur eine scheinbare Werterhöhung erfährt. Es wird sehr bald in der nichttechnischen Welt der Unterschied zwischen dem neuen Baumeister und dem aus der akademischen Laufbahn hervorgegangenen offenbar werden und der mittlere Technikerstand unberechtigtweise an Achtung verlieren. Die Bedeutung der nicht akademischen Techniker, die von den Akademikern durchaus gewürdigt werden muß und auch gewürdigt wird, wird viel mehr Anerkennung finden durch einen ihrer baugewerblichen Ausbildung entsprechenden Titel, den sie, weil er jede Täuschung von vornherein ausschließt, mit Stolz und Selbstbewußtsein tragen können. Dieser Titel ist zweifelsohne der „Baugewerkmeister“.

Ein Hinweis auf die Ortsüblichkeit mancher Gegenden, Unternehmer vor allem mit Baumeister zu bezeichnen, ist hinfällig. Mit demselben Rechte könnte man die gesetzliche Regelung der Angelegenheit als unnötig bezeichnen, weil es eben ortsüblich ist, daß jeder, dem es passend erscheint, sich Baumeister nennt.

Der Verband deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine bittet dementsprechend bei einer Regelung, geschehe sie durch den Bundesrat oder durch die Einzelstaaten, gütigst dafür eintreten zu wollen, daß der Titel „Baumeister“ den Baufachleuten mit voller akademischer Ausbildung vorbe-

halten bleibe, und den Baufachleuten mit mittlerer Fachschulbildung der Titel „Baugewerkmeister“ zugesprochen werde.

Der Vorstand des Verbandes D. A.- u. I.-V.
Der Vorsitzende: R. Reverdy.
Der Geschäftsführer: F. Franzius.

hat, nicht vor. Ich bin fest überzeugt, daß der Ausschuß diese Vorschläge nicht gemacht hätte, wenn er den bereits bestehenden Antrag des Verbandes vom Jahre 1909 gekannt hätte. Denn die Ausschlußvorschläge auf dem Bromberger Verbandstage stehen in krassem Widerspruch zu der Eingabe des Verbandes vom Jahre 1909. Wären die Vorschläge in Bromberg zum Beschluß erhoben worden, so hätte der Verband zwei einander widersprechende Eingaben gemacht.

Dagegen steht die Entschließung der Gruppenversammlung vom 18. November d. J. mit dem Antrage des Verbandes vom Jahre 1909 in gar keinem Widerspruche. Denn die Entschließung fordert ebenso wie der Verbandstag abgeschlossene Allgemeinbildung und abgeschlossene Hochschulbildung.

Das können nur Abiturienten- und Diplomexamen gewährleisten. Beide machen auch für den zukünftigen Baumeister nach der wissenschaftlichen eine praktische Vorbildung zur Bedingung.

In der Entscheidung der Gruppenversammlung ist für die praktische Vorbildung gewissermaßen eine allgemeine Norm festgelegt, um die Schaffung eines homogenen, den Anforderungen der Zeit gewachsenen Baumeisterstandes auch wirklich gewährleisten; die Entschließung der Gruppenversammlung steht also auf dem Boden des Verbandsantrages, sie entwickelt den Gedanken des Verbandsantrages gewissermaßen weiter.

Meine Herren! Die Zeit drängt. Wie bereits ausgeführt, steht der Bundesratsbeschluß vor der Tür. Auf das Votum des Verbandes können wir nicht warten, sollen wir nicht zu spät kommen.

Die Gefahr, daß der höhere Technikerstand und damit die Allgemeinheit durch Herabsetzung des Baumeistertitels unbegrenzten Schaden erleidet, ist groß.

Werfen Sie heute mit einmütigem Beschluß das ganze Ansehen des Architektenvereins zu Berlin in die Wagschale für eine Hinaufentwicklung des gesamten Baufaches!

In diesem Sinne bitte ich Sie, einmütig zu beschließen, daß der Vorstand des Architektenvereins unter Hinzuziehung von Vertretern der Gruppe der Regierungsbaumeister zur Ausarbeitung der Eingaben an Bundesrat und Staatsministerium ermächtigt wird, wie sie in der Gruppenversammlung vom 18. November d. J. beantragt sind.

Die Entwicklung des Wohnungswesens von Groß-Berlin

vom Magistratsbaurat a. D. Dr.-Ing. Philipp Nitze

Aus den Strauchwettbewerb des Architekten-Vereins zu Berlin

(Fortsetzung aus Nr. 50, Seite 260)

Nur einige kurze Bestimmungen seien angeführt, aus denen sich über die „gemütliche Seite“ des damaligen Baubetriebes Schlüsse ziehen lassen.

Tit. II besagt:

§ 7. Niemand kann an des Nachbarn Wand oder Mauer oder Gegenwand, wider Willen desselben etwas bauen oder ansetzen, und wird die Stärke solcher Gegenwand allemal nach Beschaffenheit der Umstände und desjenigen Endzweckes, wozu sie dienen soll, determiniert.

§ 8. Eine gemeinschaftliche Wand kann nur so gemacht werden, dass es den Miteigentümern nicht zur Unbequemlichkeit gereicht, daher keine Zeugmacherstühle an eine gemeinschaftliche Wand befestigt oder angestiebt werden dürfen.

sowie Tit. IV:

§ 1. Ein Nachbar muss salvo iure contraaedificandi zugeben und sich gestatten lassen, dass der andere Nachbar, welcher sich von seiner eigenen Seite nothdürftig Licht und Luft zu seinen Gebäuden nicht verschaffen kann, ein Fenster

oder Schösschen nach jenen seiner Seite, so gross als nöthig befunden wird, anlegen und durchbrechen lassen kann, doch muss solches Fenster 5 bis 6 Fuss vom Fussboden erhöht, mit eisernen 2 Zoll wenigstens von einander gesetzten Stäben, oder mit einem wohlbefestigten Drahtgitter verwahrt werden.

§ 2. Nach vorstehendem § müssen Fenster, die nach des Nachbarn Seite angelegt sind, 6 Fuss vom Fussboden erhöht werden, es versteht sich aber dabei, dass diese Erhöhung nach der Situation der Fenster und Höhe des Zimmers möglich und dieses etwa nicht selbst 6 oder wohl gar nur 5 Fuss hoch ist.

Aus den angezogenen Stellen geht hervor, daß die Abmessungen der Wandstärken lediglich von ihren Beanspruchungen abhängig gemacht wurden, sowie daß die damaligen Ansichten über die Höhen und Beleuchtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen von den unsern doch noch recht abweichend waren: 5' oder 6' entsprechen nach unsern jetzigen Maßen 1,57—1,88 m.

Daß aber im allgemeinen über die Bestimmung der Baupolizei als solcher bereits vollkommen bestimmte, z. T. über deren jetzige Befugnisse bereits hinausgehende Ansichten be-

standen, beweist eine Anfrage der Polizei-Direktion Hannover an das hiesige Polizei-Präsidium vom Jahre 1821, welche lautet:

„Dem Vernehmen nach besteht in Berlin eine besondere Baucommission, deren Geschäft es ist, über alle Bauten in der Stadt die Aufsicht zu führen, welcher bei neuen Bauten die Pläne und Risse zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden müssen und die dafür sorgt, dass bey neuen Bauten nach einem allgemeinen Bauplane verfahren werde, mit Berücksichtigung der äusseren Schönheit, der Festigkeit, Zweckmässigkeit und Bequemlichkeit der Gebäude selbst.“

Um eine Abschrift dieser Instruktion wird gebeten. Die Antwort des Polizeipräsidiums vom 30. August gibt uns eine genaue Darstellung der Zustände, unter welchen die Baupolizei in Berlin damals gehandhabt wird. Sie lautet:

„Es existiert in Beziehung auf alle Privatbauten keine eigentliche Baucommission.

Das desfallsige polizeyliche Interesse wird aber von der Ortspolizeybehörde, welcher für Geschäfte dieser Art ein Bau-sachverständiger zugeordnet ist, wahrgenommen. Ebenso wenig ist zur Zeit eine zusammenhängende Bauordnung vorhanden und kann bisher nur nach Observanzen und einer Menge einzelner, das Bauwesen angehender Verordnungen verfahren werden. Da indess sowohl die einen als die andern, bey veränderten Umständen, theils unzulänglich, theils unanwendbar und das Bedürfniss einer förmlichen Bauordnung fühlbar geworden ist, so wird jetzt daran gearbeitet, dem bisherigen Mangel in der Gesetzgebung abzuhelfen. Die Ortspolizeybehörde und der hiesige Magistrat haben, zu diesem Zweck einen Entwurf zur Bauordnung verfasst, welcher jetzt zur Prüfung vorliegt und damit diese desto vollkommener und vielseitiger erfolgen könne, zum Druck befördert worden ist.“

Diese Bauordnung scheint aber das Geschick ihrer Nachfolgerinnen in späteren Jahrzehnten zu teilen, denn erst vom 4. Mai 1832 sind Vorschläge für eine solche festzustellen, welche als erster Versuch für die Abfassung einer Berliner Bauordnung dem wesentlichen nach im Wortlaut wiedergegeben werde:

Vorschläge zu einem neuen statutarischen Gesetze für Berlin wegen der Bebauung und Beflanzung der hiesigen Grundstücke an den nachbarlichen Grenzen v. 4. Mai 1832.

1) Die Gebäude in hiesiger Stadt sind entweder Vorder- oder Hintergebäude.

2) Ein Vordergebäude ist dasjenige, welchem bis zur Fluchtlinie der Straße ein anderes Gebäude weder vorsteht noch nach polizeilicher Vorschrift vorgesetzt werden darf.

Alle andern Gebäude sind Hintergebäude.

3) Beide Arten von Gebäuden sind entweder Seiten- oder Quergebäude, je nachdem ihr Giebel oder ihre Fronten nach der Straße zu gerichtet sind.

4) Die Fluchtlinien eines Gebäudes bestimmt die Polizei-Bau-Behörde.

5) Die Fronte eines Gebäudes wird durch die Fronte der untersten Etage oder des Erdgeschosses bestimmt.

6) Ein neues Gebäude (Neubau) ist ein solches, welches an einer bisher noch unbebauten Stelle, oder an die Stelle eines bis auf die Plinte, oder noch tiefer abgetragenen Gebäudes aufgeführt wird.

7) Jede Höhe eines Gebäudes von 12', vom Fußboden des Erdgeschosses an gerechnet bis zum Dache, wird einer Etage und ein teilweises Uebermaß dieser Etagenhöhe einer vollen Etage gleich geachtet.

8) 1. Bestimmungen wegen der Entfernung der Bauten von der nachbarlichen Grenze

In der Regel soll ein jeder auf seinem Grund und Boden hart an der Fluchtlinie der Straße, und hart an der nachbarlichen Grenze bauen. Doch darf er die in dem polizeilichen Erlaßschein enthaltenen Vorschriften, die etwa bestehenden Rechtsverhältnisse mit dem Nachbar und die nachstehenden Bestimmungen dieser Verordnung nicht verletzen.

9) Bei Vordergebäuden

Will und kann er aber dennoch mit einem neuen Vordergebäude (dessen Giebel dem Nachbar zugekehrt ist) auf einer bisher noch unbebauten Stelle von der Straßenflucht zurücktreten, so muß er doch dessen Giebel hart an der nachbarlichen Grenze aufführen. Soll in solchem Fall ein Giebel nicht hart an der nachbarlichen Grenze aufgeführt werden, so muß der Bauende damit wenigstens 7' von der nachbarlichen Grenze zurückbleiben.

10) Ein zurücktretendes Vorder-Seiten-Gebäude (dessen Giebel der Straße zugekehrt ist) muß auf einer bisher noch unbebauten Stelle, wenn es mit einem einseitigen Dach und einer hohen, dem Nachbar zugewendeten Wand gebaut wird, entweder mit der letzteren hart an der nachbarlichen Grenze aufgeführt werden, oder im Falle dies nicht geschehen soll, mit der hohen Wand 17' von der nachbarlichen Grenze entfernt bleiben.

Dieselbe Entfernung von der nachbarlichen Grenze muß beobachtet werden, wenn auch die niedere Wand eines solchen Gebäudes dem nachbarlichen zugekehrt, diese aber höher als eine Etage ist.

Wird diese Höhe nicht überschritten, so genügt eine Entfernung von der nachbarlichen Grenze von 8'.

Wird ein solches Gebäude mit einem doppelten Dache gebaut, so muß dasselbe 17' von der nachbarlichen Grenze entfernt bleiben.

11) War die Stelle schon bebaut und der Giebel des Nachbarn bisher gedeckt, so daß dieser durch ein Zurücktreten von der Straßenfluchtlinie entblößt wird, so ist letzteres nur insofern zulässig, als dadurch dem Nachbar kein Schaden erwächst.

12) Den solchergestalt ganz oder teilweise freigebliebenen Giebel des Nachbarn muß der Neubauende auf eine anständige von der Polizei genehmigte Art dekorieren. Ebenso muß er den durch das Zurücktreten von der Straße entstandenen Raum nach Anweisung der Polizei-Behörde durch eine 8' hohe dekorierte Mauer, oder durch ein zierliches Gitter, oder durch einen Zaun in der Straßenfluchtlinie abschließen.

13) Bei Hintergebäuden

Ein neues Hintergebäude, sowohl Seiten- als Quergebäude, massiv oder von Fachwerk, mit zweiseitigem Dache, welches nicht hart an der nachbarlichen Grenze aufgeführt wird, muß von dieser bei einer Höhe von einer Etage mindestens 8', bei einer Höhe von zwei oder mehreren Etagen mindestens 17' entfernt bleiben.

14) Ein neues Hintergebäude, massiv oder von Fachwerk mit einfachem Dache, welches nicht hart an der nachbarlichen Grenze erbaut wird, muß von letzterer, wenn dessen hohe Wand dem Nachbar zugekehrt ist, 17', wenn dessen niedere Wand dem Nachbar zugekehrt und nur eine Etage hoch ist, 8' entfernt bleiben. Ist die niedere Wand höher als eine Etage, so ist ein Abstand von der nachbarlichen Grenze von 17' notwendig.

15) Bei neuen Hintergebäuden, welche nicht in weiteren als den vorgedachten Entfernungen (§§ 13, 14) von der nachbarlichen Grenze aufgeführt werden, darf das der letzteren zugewendete Dach nicht über 1½' vorspringen.

16) Alle nicht 17' von der nachbarlichen Grenze entfernten Hintergebäude dürfen durch Aufsetzung neuer Etagen nicht erhöht werden, doch kann bei so nahen jetzt schon vorhandenen Hintergebäuden in einzelnen Fällen der Notwendigkeit und nach vorheriger Zustimmung der beteiligten Nachbarn die Erhöhung gestattet werden.

17) 2. Von Fenstern und andern Licht- und Luftöffnungen

In allen bloßen Wänden oder Gebäuden, welche in den (§§ 9—14) bestimmten Entfernungen von der nachbarlichen Grenze stehen, ist der Eigentümer befugt, Fenster und sonstige Licht- und Luftöffnungen anzulegen.

18) Dasselbe gilt von Dachtagen und Dachböden aller Gebäude und selbst derjenigen, welche hart an der nachbarlichen Grenze stehen.

19) Nicht minder von allen schon vorhandenen bloßen Wänden und Giebeln oder Seitenwänden in Gebäuden, wenn diese Wände oder Gebäude 3' und darüber von der nachbarlichen Grenze entfernt sind.

20) Sollen aber Fenster und Oeffnungen in schon vorhandenen bloßen Wänden und Giebeln oder Seitenwänden von Gebäuden, welche näher als 3' an der nachbarlichen Grenze oder hart an derselben stehen, angelegt werden, so kann dies nur mit gerichtlicher Erklärung des beteiligten Nachbarn und seiner Hypothekengläubiger geschehen. Fehlt diese Zustimmung, so müssen dergleichen Fenster und Oeffnungen auf Verlangen des Nachbarn wieder zugemacht werden.

21) Durch solchergestalt angelegte oder auch ausdrücklich bewilligte (§§ 17—20) Fenster und Oeffnungen soll der beteiligte Nachbar in Benutzung und Bebauung seines Grundstücks nur dann und insoweit eingeschränkt werden, als er sich dergleichen Einschränkungen ausdrücklich unterworfen hat.

22) Durch vorhandene Licht- oder Luftöffnungen in bloßen Wänden oder Giebeln und Seitenwänden solcher Gebäude, welche nicht 3' von der nachbarlichen Grenze entfernt sind, soll, wenn sie auch noch so lange bestanden, der Nachbar in Benutzung und Bebauung seines Grundstücks nicht beschränkt werden.

23) Dasselbe gilt in der Regel von vorhandenen Fenstern in bloßen Wänden und Gebäuden, welche nicht 3' von der nachbarlichen Grenze entfernt sind.

24) Unter Fenstern in Gebäuden sind hier dieselben Lichtöffnungen zu verstehen, welche

1. bei einer gewöhnlichen Brüstungshöhe von $2\frac{1}{2}$ — 3',
2. wenigstens 3' breit,
3. wenigstens 4' hoch,
4. wirklich mit Glasscheiben versehen oder doch hierzu bestimmt sind.

25) Nur gegen das Verbauen solcher in Giebeln oder Seitenwänden von Gebäuden, welche nicht 3' von der nachbarlichen Grenze entfernt stehen, schon vorhandenen Fenster kann der Nachbar ein Widerspruchsrecht auf Grund der Verjährung und eines hierdurch erworbenen Untersagungsrechts ausüben, wenn dieselben

- a) einen Raum erleuchten, welcher zur Wohnung oder zu einem dahinführenden Flur bestimmt ist und welchem
- b) von einer andern Seite her kein zureichendes Licht gewährt werden kann.

26) Ein zur Wohnung bestimmter Raum hat zureichendes Licht, wenn man darin bei hellem Tageslicht überall lesen kann.

27) Verliert ein solcher Raum, vor dessen Fenster der Nachbar bauen will, zwar durch den Bau das zureichende Licht, kann ihm solches aber von einer andern unbeschränkten Seite des Eigentümers her oder sonst gewährt werden, so ist der bauende Nachbar durch solche Fenster nicht beschränkt, sondern berechtigt, hart an der Grenze zu bauen.

28) Er muß aber die Kosten der Zumauerung und der Beschaffung anderweitiger Fenster tragen.

29) Will der Bauende diese Kosten nicht hergeben, oder hat der Flur sonst alle Eigenschaften der §§ 24 und 25, so muß er auf Verlangen des Nachbarn mit demjenigen Teil des Neubaus, welcher dem Fenster gegenüber und zur Seite zu stehen kommt, von der Grenze zurücktreten.

30) Die Entfernungen dieses Rücktritts sind:

1. dem Fenster gegenüber
 - a) bei einem Gebäude von einer Etage (12' Höhe) auf 4',
 - b) von zwei Etagen (24' Höhe) auf 5',
 - c) von drei Etagen (36' Höhe) auf 6',
 - d) von vier Etagen (48' Höhe) auf 8';
2. an jeder Seite der Fenster und bei einer oder mehreren Etagen in jeder gleichmäßig auf $1\frac{1}{2}'$ bestimmt.

31) Der hierdurch entstandene Lichthof muß zugänglich und so angelegt werden, daß dadurch dem Nachbar kein Schaden entsteht.

32) Dem Bauenden steht frei, diesen Lichthof unterhalb der Fenster der unteren Etage des nachbarlichen Gebäudes mit Glas abzudecken und diesen mit Glas abgedeckten Raum zu benutzen.

33) Alle jetzt schon vorhandenen und künftigen Fenster und Öffnungen in einer hart oder näher als 4' an der nachbarlichen Grenze stehenden Wand, sowie alle Dach- oder Giebel Fenster eines solchen Gebäudes müssen auf Verlangen des beteiligten Nachbarn mit eisernen, 2" voneinander entfernten Stäben und mit einem Drahtgitter von höchstens 2" weiten Öffnungen verwahrt werden.

- 76) 3. Von Traufgängen
4. Von Traufgerechtigkeiten
5. Von der Wasser-Ableitungsgerechtigkeit
6. Von gemeinschaftlichen Wänden

Das Recht zur Benutzung einer gemeinschaftlichen Wand darf nur so ausgeübt werden, daß dem Miteigentümer daraus kein Schaden und keine Unbequemlichkeit erwächst, daher z. B. Weberstühle daran nicht befestigt oder abgesteift werden dürfen.

77) Ebenso wenig darf die Benutzungsart einer gemeinschaftlichen Wand mit Gefahr für den Miteigentümer verbunden sein: daher dürfen an derselben keine Back-, Brenn-, Brau- und Schmelzöfen oder ähnliche Anlagen gemacht werden.

78) Dagegen ist ein jeder an einer gemeinschaftlichen Wand, auch ohne besondere Genehmigung des Nachbarn, befugt, Schornsteine anzulegen, insofern solche nicht zu Feuerungen obiger

(§ 77) oder solcher Art gehören, daß dadurch der anstoßende Raum des Nachbarn warm wird und nicht die spätere Bestimmung (§ 92) entsteht.

79) Eine gemeinschaftliche Mauer kann jeder Nachbar an seiner Seite bis zur Hälfte ihrer Dicke insofern gebrauchen, als dadurch dem Gebäude selbst kein Nachteil geschieht.

80) Er darf aber die Benutzung derselben für sich nur auf die Hälfte ihres Flächenraums ausdehnen.

81) Hat einer bereits diesen Raum (§§ 79, 80) durch Wandschränke oder dergleichen Anlagen benutzt, so darf der andere dergleichen Anlagen nur in der zweiten noch unbenutzten Hälfte der Mauer vornehmen.

82) Hat der eine mit solcher Anlage mehr als die ihm gebührende Hälfte ohne Zustimmung des andern benutzt, so muß er auf Verlangen des letzteren diesen Teil der Wand wieder herstellen und dem andern zur ähnlichen Benutzung überlassen.

83) Wer an einer gemeinschaftlichen Wand baut, kann dieselbe wenn es sonst in polizeilicher Hinsicht zulässig und dem Gebäude des Nachbarn nicht schädlich oder gefährlich ist, mitbenutzen.

84) Er kann dieselbe auch in solchem Falle zu einer Erhöhung seines Gebäudes benutzen, und sie in ihrer ganzen Stärke, so hoch als es erforderlich ist, mitaufführen.

85) Es wird aber alsdann auch dieser erhöhte Teil dieser Wand gemeinschaftlich und kann dereinst als solcher vom Nachbar mitbenutzt werden.

Bis diese Benutzung eintritt, verbleibt dem Erbauer allein die Last der Unterhaltung, demnächst aber geht diese, insoweit eine gemeinschaftliche Benutzung eingetreten ist, auf beide über.

86) Ist eine gemeinschaftliche Wand baufällig, so daß sie bei der bisherigen Höhe des Gebäudes nicht beibehalten werden kann, so muß sie auf gemeinschaftliche Kosten abgetragen und in gehöriger Stärke wieder aufgeführt werden. Der durch letztere entstandene Gewinn oder Verlust an Raum trifft jeden Nachbarn zur Hälfte.

87) Ist eine gemeinschaftliche Wand zwar nicht baufällig, aber auch nicht solide und stark genug, um eine Erhöhung (§ 84) zuzulassen, so muß der Bauende eine besondere Wand von zureichender Stärke neben der gemeinschaftlichen aufführen, und sich auf Verlangen des Nachbarn der ferneren Benutzung der gemeinschaftlichen Wand ohne Entschädigung begeben.

88) 7. Von Benutzung nachbarlicher Wände

Niemand kann fernerhin an des Nachbarns Wand anbauen oder ansetzen, er muß vielmehr in oder zu seinem Gebäude sich eine besondere Wand aufführen.

89) 8. Feuerungen und Schornsteine an der nachbarlichen Grenze

Die Anlegung von Feuerungen und Schornsteinen an der nachbarlichen Grenze, wenn dazu auch besondere Wände vorhanden sind, ist nur zulässig, wenn der Nachbar davon keinen Schaden hat, auch der Rauch derselben ihn in der gewöhnlichen Benutzungsart seines Gebäudes nicht hindert.

93) Jeder Schornstein zu gewöhnlichen Ofen- und Küchenfeuerungen, der nicht wenigstens 3' von der nachbarlichen Grenze entfernt steht, muß auf Verlangen des letzteren bis zur Höhe der Stürze der obersten nachbarlichen Fenster oder Dachfenster, wenn diese zu Wohnungen gehören, aufgeführt werden.

94) Schornsteine, welche zu Gewerben oder Gewerbsfeuerungen dienen, müssen wenigstens 3' von der nachbarlichen Grenze abstehen und außerdem auf Erfordern so hoch wie vorstehend (§ 93) bestimmt worden aufgeführt werden.

95) Dagegen kann derjenige, welcher an einem nachbarlichen Gebäude einen Schornstein besitzt oder neu anlegt, diesen, wenn er in gleicher Höhe mit dem nachbarlichen Hause aufgeführt ist, an dasselbe anbauen.

96) Die Kosten des Anbaues und des sonstigen Schadens muß der Eigentümer des Schornsteins tragen.

97) 9. Von den Grenzen eines Gebäudes

Die Grenzen eines Gebäudes bestimmt in der Regel dessen Fundament.

98) Sollten bei den Bankettmauern und bei den Fundamenten einzelne Steine nach dem nachbarlichen Fundament und über die Grenze des Grundstücks hervorragen, so kann doch deren Fortschaffung nicht verlangt werden, wenn das Fundament sonst gut und tüchtig ist.

99) Dagegen kann der Nachbar auf solchem Ausbau bei vorzunehmenden Bauten sein Fundament aufsatteln, und der erstere

darf das Fundament zum Nachteile des später Bauenden nicht wieder fortnehmen.

100) Alles Mauerwerk über der Erde, also auch Schornsteine und Gesimse, welches über die nachbarliche Grenze überschwingt, muß auf Verlangen des Nachbarn fortgenommen werden.

104) 10. Von Trennungen der Grundstücke beim Verkauf

11. Von Türen

Neue Türen, welche unmittelbar nach dem nachbarlichen Grund und Boden führen, dürfen wider dessen Willen nicht angelegt werden.

105) 12. Von Mistgruben, Schweineställen, Senk- und Lohgruben

Mistgruben, Schweineställe, Senk- und Lohgruben müssen wenigstens 3' von der nachbarlichen Grenze entfernt angelegt und mit Ausnahme der Lohgruben noch außerdem in der Erde mit 1½ Stein starken Wänden ausgemauert werden, so daß also die Entfernung derselben inklusive der Mauerstärke 3' betragen muß.

108) 13. Von Pferde- und Rindviehställen

14. Von Erkern, Altanen, offenen Balkons und Wetterdächern

Mit Neubauten von Erkern, Altanen, offenen Balkons und Wetterdächern muß jeder ebenso weit, als mit Neubauten von

Wohn- und andern Gebäuden, von der nachbarlichen Grenze zurückbleiben.

109) Sollen dergleichen dicht an der Grenze aufgestellt werden, oder flache Dächer derselben mit der Hofseite an der nachbarlichen Grenze anstoßen, und diese flachen Dächer als offene Balkons genutzt werden, so muß an der nachbarlichen Grenze eine Wand aufgeführt werden, die 6' höher ist als das Dach oder der Fußboden des Erkers, Altans oder offenen Balkons.

15. Von Rinnen und Kanälen

16. Von Brunnen

17. Von Trennung und Scheidung benachbarter Höfe und Ackerstücke

18. Von Erhöhungen und Erniedrigungen des Bodens

19. Von Pflanzungen an der nachbarlichen Grenze

20. Folgen der Verletzungen dieser Bestimmungen; von der Art und Weise sie abzuändern und deren Form; Entscheidung der Streitigkeiten durch Kompromiß

Allerdings sind die baulichen Verhältnisse von Berlin aus diesen Zeiten noch recht beschränkte, denn im Jahre 1837 zählt Berlin insgesamt 13 Privatbaumeister, 41 Maurermeister, 40 Zimmermeister, also in einer Zeit, als Schinkel bereits seine schönsten Bauten in Berlin vollendet hatte.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber eine Studienreise nach Nord-Amerika

Vortrag, gehalten im Architekten-Verein zu Berlin vom Regierungsbaumeister Dr.-Ing. M. Schinkel in Kiel

Meine Herren! Der im Sommer 1912 in Philadelphia abgehaltene Internationale Schifffahrtkongreß bot mir Gelegenheit, eine dreimonatige Studienreise durch die Vereinigten Staaten und Kanada sowie nach dem Panama-Kanal auszuführen. Ueber den ersten Teil der Reise will ich Ihnen heute einen kurzen Ueberblick geben und einige meiner Eindrücke über Land und Leute schildern. Ich bitte aber zu berücksichtigen, daß ich nur zwei Monate in Amerika selbst geweilt habe und Ihnen infolgedessen keinen erschöpfenden Vortrag geben kann. Wenn ich in der kurzen Zeit es ermöglicht habe, ein so verhältnismäßig weites Gebiet zu bereisen und doch in den meisten Fällen einen mehr als oberflächlichen Eindruck zu gewinnen, so verdanke ich es neben der Beherrschung der englischen Sprache vor allem der ganz außerordentlichen Liebenswürdigkeit und Gastfreierheit aller Amerikaner, mit denen ich in Berührung kam. Es ist mir gelungen, so vielseitige und großartige Anlagen und interessante Bauwerke zu sehen, daß ich über manche einen ganzen Abend sprechen müßte, um Ihnen auch nur ein annähernd abgeschlossenes Bild davon zu geben.

In Anlehnung an die Bilder, die ich größtenteils selbst aufgenommen, zum Teil von guten Freunden drüben erhalten habe, will ich versuchen, Ihnen einige besonders charakteristische Städtebilder, großartige und eigenartige Bauwerke und Bauweisen zu zeigen, Ihnen einige landschaftlich besonders schöne Punkte vorführen und dabei einige Bemerkungen und Beobachtungen über amerikanische Verhältnisse und amerikanisches Leben einfügen.

Nach der Landung in New York, am 21. Mai, ging es direkt nach Philadelphia zum Internationalen Schifffahrtkongreß. Die Leitung veranstaltete mehrere kleinere Ausflüge ins Industriegebiet des „Lehigh-Valley“, insbesondere zu den Anthrazit-Kohlenbergwerken und den Eisenhütten und Stahlwerken in Bethlehem, ferner nach dem größten Badeorte der Welt „Atlantic City“, sodann eine viertägige Tour nach Washington, Harrisburg und Pittsburg, dem gewaltigsten Industriegebiete, das wohl überhaupt existiert. Nach Schluß des Kongresses wurde von etwa 250 Angehörigen aller Nationen eine längere Tour unternommen, die uns zunächst nach New York und weiter per Schiff durch den „Long Island Sound“ zum „Cape Cod Canal“ führte. Weiter ging es per Bahn über Boston nach Albany, der Mündung des gerade in der Erweiterung begriffenen Erie-Kanals. Ein Sonderzug ermöglichte den Besuch vieler seiner interessanten Baustellen, zum Beispiel in Schenectady, Rome, Little Falls, Syracuse, Lockport. In Buffalo wird der Anschluß an den Eriesee erreicht. Von hier wurde ein Abstecher zu den Niagarafällen unternommen und dann die Fahrt mit einem Vergnügungsdampfer auf dem Eriesee fortgesetzt nach Cleveland, Detroit,

über den Huronensee bis Sault-St. Marie am Sookanal, dem bedeutendsten Seekanal der Welt. Von hier folgten wir einer Einladung der kanadischen Regierung für die nächsten acht Tage zunächst nach Toronto, dann per Schiff über den Ontariosee, durch die herrlich gelegenen 1000 Inseln bis Prescott, und dann per Bahn nach Ottawa. In Coteau Landing wurde wieder das Boot bestiegen und nun ging es in romantischer Fahrt durch die Stromschnellen des St. Lorenzstromes bis Montreal und weiter nach Quebec. Hier endete der gemeinsame Ausflug des Kongresses. Meine Reise führte mich zurück über Montreal, Ottawa, Sault-St. Marie und weiter nach Duluth, dem gewaltigen Erz- und Getreideaushafen für die Staaten Minnesota, Manitoba und Alberta. Nach kurzem Aufenthalte fuhr ich zurück nach Mackinac Island und per Dampfer über den Michigansee nach Chicago. Von hier wurde die seit kurzem gegründete große Industriestadt Gary besucht und dann ging es zum Mississippi nach Keokuk und weiter nach St. Louis, dann den Ohio aufwärts über Cincinnati nach Pittsburg und endlich nach New York zurück, von wo am 16. Juli die Reise nach Panama auf dem Wasserweg angetreten wurde.

Wie ich sagte, steht der erste Teil der Reise bis Quebec unter dem Zeichen des Schifffahrtkongresses, an dem etwa 40 verschiedene Nationen vertreten waren. Durch ihn erhielt ich eine Reihe der besten Empfehlungen für meine spätere Reise und durch ihn wurde mir die Besichtigung einer großen Zahl von Anlagen erleichtert und ermöglicht. Durch die Veranstaltungen des Kongresses wurde uns Gelegenheit geboten, die ersten Männer des Landes persönlich kennen zu lernen.

Zweimal, bei der Eröffnung des Kongresses und im Weißen Hause in Washington, begrüßte uns der Präsident Taft. Der Gouverneur von New Jersey und jetzt gewählte Präsident Woodrow Wilson empfing uns in Newark und ferner wurden wir in Harrisburg, Boston und Ottawa offiziell empfangen. Außerdem hatten sich in allen Städten, die wir besuchten, Ortskomitees aus den ersten Kreisen der Stadt aller Berufsklassen gebildet, die uns in ihren Autos am Bahnhof abholten, durch die schönsten Teile der Stadt fuhren, uns in ihre Klubs nahmen, zum Teil auch in ihre Familien und mit größter Liebenswürdigkeit und Gastfreierheit sich um uns bemühten. Auf diese Weise war es uns ermöglicht, wenn auch meistens in rasender Hast und auf die Dauer unter erheblicher Anstrengung, außerordentlich vielseitige Eindrücke zu gewinnen.

Bevor ich Ihnen die Reisebilder vorführe, möchte ich einige Volkseigentümlichkeiten erwähnen, die mir wiederholt aufgefallen sind. Der Amerikaner scheint mir außerordentlich von sich und von seinem schönen Land eingenommen zu sein. Er spricht recht häufig in Superlativen von den Schönheiten und

den gewaltigen Anlagen und hört gern, wenn man ihm seine höchste Befriedigung über das Gesehene ausspricht. Auch wenn man es nicht tut, wird es einem in den etwachen Zeitungsberichten häufig in den Mund gelegt.

Man hört häufig die Ansicht, der Amerikaner gebe nichts auf Titel und Orden. Mir scheint das nicht der Fall zu sein. Es werden ja drüben keine Orden verliehen. Man findet aber kaum einen gebildeten Amerikaner, der nicht ständig eine Schleife oder Rosette eines der vielen Klubs trägt. Um gut und schnell eingeführt zu sein, empfiehlt es sich, eine möglichst umfangreiche Visitenkarte zu überreichen.

Ich habe sehr häufig eine große Befriedigung empfunden, in Amerika als deutscher Ingenieur zu reisen. Der verständige Amerikaner ist mir mit einer außerordentlichen Hochachtung vor Deutschland und vor deutschen Leistungen begegnet. Eine große Anzahl der bedeutenden Männer, die die bewundernswürdigen, großartigen Anlagen geschaffen haben, tragen deutsche Namen. In der größten Maschinenfabrik von Westinghouse in Homestead bei Pittsburg wurde mir eine der größten Werkzeugmaschinen gezeigt, die aus Deutschland bezogen war. Der Deutsche wird zwar vielfach beneidet und von den englischen und französischen Elementen stark angefeindet. Besonders unangenehm zeigt es sich in der Presse, wo bisweilen in unglaublicher Weise gegen Deutschland gehetzt wird. Solange aber die gesamte Presse der Welt noch hauptsächlich durch englische Telegraphenbureaus versorgt wird, scheint hierin keine durchgreifende Aenderung eintreten zu können. In meinen Unterhaltungen selbst mit hochstehenden und politisch tätigen Personen habe ich immer wieder gänzlich verkehrte Ansichten und eine große Unkenntnis über unsere deutsche Politik, besonders über die Verstärkung unseres Heeres und unserer Flotte erfahren müssen. Die meisten Herren waren tatsächlich der Meinung, daß der weitere Ausbau unserer Flotte lediglich eine Spitze gegen England sei.

Wohl einem jeden, der zum erstenmal bei Tage in den Hafen von New York einläuft, wird der Anblick der aus dem Horizont auftauchenden Weltstadt unvergeßlich sein. Das erste Land wird gewöhnlich bei „Sandy Hook“ gesichtet, bald zeigen sich die gigantischen Anlagen des größten Vergnügungsparks der Welt, „Coney Island“ und zugleich die höchsten Wolkenkratzer, die der Stadt ein ganz besonderes, eigenartiges und für uns Europäer ganz neues Gepräge geben. Die von Frankreich geschenkte Freiheitsstatue wird erst nach längerer Zeit sichtbar und macht inmitten dieser riesigen Dimensionen nicht den Eindruck, den man vermutet hat. Jetzt ist man in dem eigentlichen Hafen unmittelbar vor der Insel Manhattan (Abb. 466) angekommen, die neben andern Inseln das eigentliche New York bildet zwischen dem „East-River“ und dem Hudson oder „North-River“. Den „East-River“ überspannen jetzt vier gewaltige Hochbrücken. Die gesamte Wasserfront Mannhattans ist mit Zungenkais ausgestattet, die von den vielen Dampfer- und Eisenbahngesellschaften eingenommen werden und an denen sich der gewaltige Verkehr abspielt, der für den gesamten Hafen sich auf 114 Millionen Tonnen beziffert, von dem der überseeische Verkehr über 26 Millionen Tonnen beträgt. Damit ist New York der größte Handelshafen der Welt.

Der Norddeutsche Lloyd und die Hamburg-Amerika-Linie haben ihre Pieranlagen an der Ostküste des Hudson in Hoboken, das zum Staate New Jersey gehört. Die überaus günstige natürliche Lage New Yorks mit dem breiten und tiefen Fahrwasser, das dauernde Baggerungen fast erübrigt, gestattet es, überall Zungenkais vom Ufer ins Wasser hinauszubauen (Abb. 467). Die grundsätzliche Anordnung ist stets dieselbe. Meist auf hohem Pfahlrost gegründet, tragen sie einen massiven Boden mit einem Schuppen, der fast stets bis auf 1 bis 2 m die volle Breite einnimmt und so die Verwendung größerer Krananlagen ausschließt. Die eigenartige Entwicklung durch private Gesellschaften hat es auch verhindert, daß irgendein Pier Eisenbahnanschluß hat, ohne den man sich überhaupt keinen größeren europäischen Hafen vorstellen kann. Die großen, ebenfalls privaten Eisenbahnlinien haben mit Ausnahme einer einzigen,



Abb. 466. New York, Vogelschau von Manhattan



Abb. 467. New York, Pier des Norddeutschen Lloyds

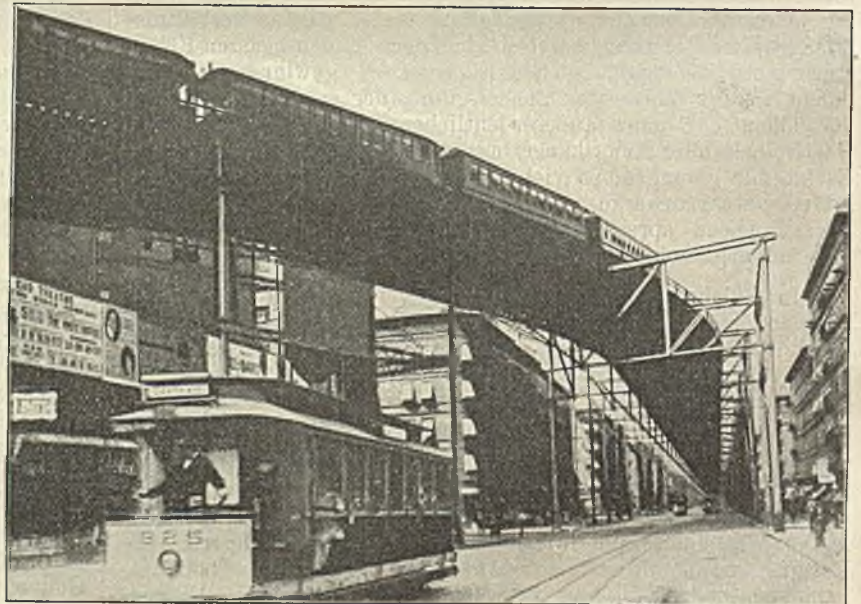


Abb. 468. New York, Hochbahn am Central-Park

der „New York Central“ keinen Frachtbahnhof in Manhattan. Sie endigen alle in Hoboken und müssen ihre Güterwagen mit Fährschiffen über den Hudson nach ihren Piers in Manhattan bringen. Hier werden am Pier die Wagen ent- und beladen und die Waren mit Fuhrwerk abgeholt. Es fehlt leider an Zeit, auf diese interessante Frage näher einzugehen, ich will nur sagen, daß auf diese mangelhaften Transportverhältnisse im Hafen zum großen Teil die außerordentlich teure Lebenshaltung in New York zurückzuführen ist. Um nur ein Beispiel anzuführen, habe ich gesehen, wie Kirschen auf der Straße stückweise mit 1 Ct., d. i. 4 Pf., verkauft wurden, für eine Apfelsine habe ich selbst in einem Geschäft 10 Cts., d. s. 40 Pf., bezahlt.



Abb. 469. Syracuse, Eisenbahnzug in den Straßen



Abb. 470. Philadelphia, „Broad street“ mit Bellevue-Stratford-Hotel



Abb. 471. New York, „Times Building“

Die Häfen vieler anderer Städte, z. B. in Boston, Philadelphia und Montreal, sind in ähnlicher Weise von der Natur begünstigt wie New York. Auch Montreal hat die charakteristischen Zungenkais, wie an einigen Abbildungen gezeigt wird, aber gute Gleisverbindung mit den Eisenbahnen.

Der Personenverkehr in New York ist bis in die neueste Zeit großartig entwickelt. Die großen Eisenbahnlinien haben ihre Gleise bis ins Herz Manhattans hineingeführt, zum großen Teil unterirdisch, und mit gewaltigen Mitteln umfangreiche Personenbahnhöfe geschaffen, die Pennsylvania-Station bedeckt

einen ganzen Straßenblock. Die großartige Bahnhofshalle erinnert an unsere deutschen großen Bahnhöfe, die sich ohne Zweifel neben den amerikanischen sehen lassen können. Die Einfahrt in die Pennsylvania-Station geschieht durch die beiden berühmten Hudsonstunnel. Ein anderer gewaltiger Personenbahnhof in New York ist die demnächst fertiggestellte „Grand-Central-Station“ der „New York Central Line“, für die etwa 600 Millionen Mark aufgewendet werden. Ein großer Bahnhofsneubau ist kürzlich auch in Washington beendet. Eine eigenartige Ausführung zeigt der Neubau der „Grand Trunk Line“ in Ottawa, der außerordentlich zweckmäßig und wenig kostspielig ist. Je zwei Gleise der Kopfstation werden von einer niedrigen Halle überdeckt, die aus Eisenbeton gebaut, mit den nötigen Oberlichtern versehen ist und über den Gleismitten für den Abzug des Rauches einen Schlitz frei läßt. Eine ähnliche Ausführung wurde in New York im Betriebe besichtigt.

Der gewaltige städtische Personenverkehr wird in New York durch Untergrundbahnen, elektrische Straßenbahnen und Hochbahnen bewältigt. Die Hochbahnen verunstalten namentlich die engeren Straßen der sogenannten „Down town“ außerordentlich. Auch Abb. 468, in der Nähe des Zentral-Parks aufgenommen, zeigt, wie wenig auf schönes Aussehen Wert gelegt wird.

Einen gewaltigen Eindruck macht der Güterverkehr auf den Eisenbahnen. Ein wesentlicher Unterschied mit europäischen Verhältnissen ist die Verwendung erheblich größerer Güterwagen. Während bei uns noch der 10- oder höchstens 15 t-Wagen das Normale ist, werden drüben fast nur 45 bis 50 t-Wagen auf den bedeutenden Linien verwendet. Ich habe sogar Spezialwagen von 100 t gesehen, und das Stahlwerk Jones & Laughlin in Pittsburg baut sogar 150 t-Wagen. Ein weiterer Vorzug besteht in der Vorschrift der durchlaufenden Bremse für Güterzüge, was wir bisher immer noch vergeblich anstreben. Eine sehr zweckmäßige, gesetzlich für alle Wagen vorgeschriebene automatische Klauenkupplung erleichtert den Rangierbetrieb. Es wurden in dichter Zugfolge Kohlenzüge bis zu 90 Wagen beobachtet, die also eine Last von über 4000 t Kohlen ziehen, während bei uns höchstens 700 t fortgeschafft werden. Während der Fahrt über die Alleghanies sind bisweilen zwei Maschinen vorn, eine in der Mitte und eine hinten. Die Lokomotiven sind natürlich den großen Zuggewichten angepaßt und haben ein Dienstgewicht bis über 250 t. Eine in den „Baldwin-Lokomotivwerken“ in Philadelphia besichtigte Maschine mit einem Dienstgewicht von 280 t wurde gezeigt.

Die Hauptkohlenversorgung der Oststädte geschieht aus dem riesigen Kohlenrevier bei Pittsburg im Ohiotale mit Weichkohlen und aus dem „Lehigh-Valley“ mit Anthrazitkohlen. Die Gewinnung der Anthrazitkohle geschieht im „Lehigh-Valley“ zum großen Teil im Tagebau, wodurch sich auch der geringe Preis mit etwa 90 Cts. an den Minen, d. i. rund 3,80 M. pro Tonne, erklärt. Dieser verhältnismäßig niedrige Kohlenpreis in einem Lande, wo die gesamte Lebenshaltung durchschnittlich mindestens doppelt so hoch als bei uns anzusehen ist, hat auf die Entwicklung der Industrie einen großen Einfluß und vermag sie trotz der hohen Arbeitslöhne konkurrenzfähig zu erhalten.

Zur Veranschaulichung des gewaltigen Verkehrs mit Kohlenzügen wurden einige Bilder von Kohlenlagerplätzen mit den riesigen Transportanlagen aus Philadelphia und Duluth gezeigt und ferner einige interessante, während der Fahrt über die Alleghanies aufgenommene Bilder vorgeführt.

In dem freien Amerika hat auch jeder Bürger das Recht, sich totfahren zu lassen und den Gesellschaften wird nicht in der Weise wie bei uns zur Pflicht gemacht, für die Sicherheit ihrer Passagiere zu sorgen. Es gibt wohl Schranken an den Wegübergängen, aber das Publikum hat das Recht, sie zu öffnen und so lange die Gleise zu überschreiten, wie es irgend möglich ist. Der Bahnkörper selbst dient vielfach als Verkehrsweg für Fußgänger. Auf vielen kleinen Stationen gibt es überhaupt keine Stationsvorsteher. Die Signale werden fast stets automatisch bedient und der Zugführer besorgt auf diesen

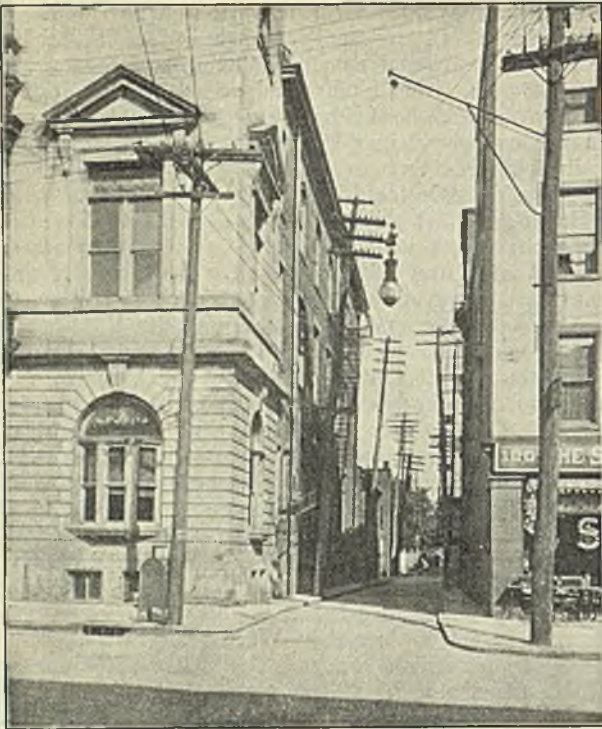


Abb. 472. Harrisburg, Straße mit Holzmasten

kleinen Stationen auch die Zugabfertigung. Selbst in großen Städten sieht man die Züge die Straßen entlang fahren (Bild 469) und nicht etwa wie bei uns bis vor kurzem noch, z. B. in Hamburg, mit einem klingelnden Beamten vorweg, sondern mit beträchtlicher Geschwindigkeit, wobei nur an den Querstraßen der Verkehr durch einen Mann mit weißer Flagge angehalten wird. —

Die Bahnbeförderung ist keinesfalls besser als bei uns und sehr verschieden auf den vielen einzelnen privaten Linien. Die so viel gerühmten „Pullmannwagen“ zehren sicherlich noch von ihrem Ruhme in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Es gibt im allgemeinen nur eine Wagenklasse, eine sogenannte zweite Klasse muß aber geführt werden, sie dient freilich gewöhnlich für die Beförderung der Farbigen und Auswanderer. Außerdem werden in die Schnellzüge „Pullmannwagen“ eingestellt, die einen besonderen Zuschlag bedingen. Für die Fahrt bei Tage gibt es „parlorcars“ mit reichlichen Fenstern und drehbaren Sesseln. Für die Tag- und Nachtzüge gibt es besondere „Pullmannwagen“, die bei Tage zu beiden Seiten eines Mittelganges Sitzplätze haben. Für die Nacht werden aus den Sitzen in sehr witziger Weise in der Längsrichtung die unteren Betten hergerichtet, die oberen Betten werden aus der Wagendecke heruntergeklappt. An dem einen Ende dieser Schlafwagen ist ein Waschraum für Damen, an dem andern einer für Herren. Im übrigen ist ein großer Schlafraum vorhanden, in dem Damen und Herren gemeinsam und durcheinander schlafen. Abteilwagen kennt man in Amerika nicht. Erst neuerdings scheint man nach europäischem Muster auch Abteil-Schlafwagen einzuführen.

Die Speisewagen sind ähnlich wie bei uns und wegen der größeren Wagenbreite in Amerika gewöhnlich etwas bequemer. Für die Bedienung werden wie in vielen Restaurants, Dampfzügen, ebenso wie in den Hoch- und Untergrundbahnen, auf den Droschken und Autos fast nur Farbige verwendet. Auch die Familien sind vielfach auf farbige Dienstboten angewiesen, die dazu noch eine wesentlich bevorzugtere Stellung genießen als bei uns, erheblich kostspieliger sind und für den amerikanischen Haushalt eine ständige große Kalamität bilden.

Die meisten amerikanischen Großstädte erhalten durch den Bau der Wolkenkratzer ein ganz eigenartiges Gepräge. In New York waren sie wohl zuerst durch das wachsende Verkehrsbedürfnis bedingt und durch die Forderung, auf dem sehr beschränkten unteren Teil der Insel Manhattan die zahlreichen Bureaus unterzubringen, auch wohl berechtigt. Nun sind aber



Abb. 473. Quebec, „Hotel Chateau Frontenac“

andere Städte, wo diese zwingenden Gründe nicht vorliegen, gefolgt und es scheint, daß die überall hervortretende Reklamesucht der Amerikaner hier ein Wesentliches getan hat. Die Wolkenkratzer selbst haben auf mich keinen so ungünstigen Eindruck gemacht, wie ich mir vorgestellt hatte.

Einige Typen aus Philadelphia werden gezeigt (z. B. Bild 470).

Von den älteren abgesehen, bilden die neueren Wolkenkratzer meist ein geschlossenes Ganzes und sind auch in architektonischer Beziehung recht geschickte und ansprechende Lösungen.

Das Metropolitan-Lebensversicherungsgebäude mit 210 m Höhe, bislang das höchste fertige Gebäude, und das Haus der „Times“ (Bild 471) bedecken, wie viele der modernen Wolkenkratzer, ganze Straßenblocks und sind entsprechend mit Licht- und Luftschächten entwickelt. Durch einzelne solcher Wolkenkratzer in der Straßenfront entstehen ja bisweilen die merkwürdigsten Straßenbilder, wie z. B. die Wasserfront der „Michigan-Avenue“ in Chicago und das Bankgebäude der „Trust-Company“ in Philadelphia, das durch zwei Wolkenkratzer förmlich erdrückt wird, ebenso wie eine im Bilde vorgeführte, einst recht hohe Kirche am „Broadway“ in New York. Ich war häufig überrascht durch die Beobachtung, daß selbst in den engeren Straßen trotz der allerdings meist weiß gestrichenen Wolkenkratzer, das Licht doch nicht so sehr beeinträchtigt wird, wie man denken sollte. In den Bureaus ist man natürlich in den unteren Stockwerken durchweg auf künstliche Beleuchtung angewiesen.

Ein scheußliches, aber für viele amerikanische Städte typisches Straßenbild zeigt die „Broadstreet“ in Harrisburg (Bild 472), wo durch die Holzmasten der verschiedenen privaten Telefon- und Elektrizitätsgesellschaften zu beiden Seiten der Straße geradezu ungläubliche Verhältnisse geschaffen werden. Die Wohnviertel sind in den meisten Großstädten von der eigentlichen Geschäftsstadt getrennt und in den vornehmeren Gegenden finden sich bei dem großen Reichtum und der großen Anzahl reicher Leute wundervolle Villen mit herrlichen Gärten und Parks, wie an einer Wohnstraße in Philadelphia und an der prachtvollen „Deleware-Avenue“ in Buffalo gezeigt wird. Hier sind die einzelnen Grundstücke nicht durch Einfriedigungen von einander und von der Straße getrennt, sondern breite Rasenflächen mit auffallend wenigen Blumen sind vor den Häusern bis an den Bürgersteig angelegt.

Die großen vornehmen Hotels sind meist umfangreicher angelegt als in unsern deutschen Großstädten. Sie sind vielfach im Besitze der großen Eisenbahngesellschaften. Gezeigt wurden Bilder von den Hotels, in denen die kanadische Regierung die Kongreßteilnehmer während des Aufenthalts in Kanada untergebracht hatte: das „King-Edward-Hotel“ in Toronto, das „Chateau-Laurier-Hotel“ in Ottawa, das „Place-Viger-Hotel“ in Montreal, das „Hotel Chateau-Frontenac“ in Quebec (Bild 473).

(Fortsetzung folgt)

Alle Rechte vorbehalten

Bericht über die Vereinssitzung des A.V.B. vom 15. Dezember 1913

Vorsitzender: Stadtbaurat Koehn, Schriftführer: Bernhard Hoffmann. Anfang 8⁰⁷, Ende 11²⁰. Anwesend 205 Mitglieder.

Der Vorsitzende teilt mit, daß das Ehrenmitglied des Vereins, Architekt John Belcher in London gestorben ist. Die Versammlung ehrt sein Andenken durch Erheben von den Sitzen.

Die Schinkelaufgabe auf dem Gebiete des Hochbaues für 1915 ist auf Einspruch des Oberprüfungsamtes so abgeändert worden, daß nicht eine bestimmte Gegend Berlins, sondern ein Idealplan dem Wettbewerb zugrunde gelegt wird. Die Versammlung ist einverstanden. Ebenso wird die Aufgabe auf dem Gebiete des Wasserbaues, die bereits in der vorigen Sitzung vorgetragen wurde, genehmigt.

Es wird mitgeteilt, daß der Geheime Baurat Tiefenbach eine Denkschrift betr. das Botschafterpalais zu Washington überreicht hat, welche in der Bibliothek zur Kenntnisnahme ausliegt.

Regierungs- und Baurat Samans trägt die Beurteilung des Monatswettbewerbes, betr. Entwurf eines Ueberholungsgeleises vor. Beide Lösungen erhalten ein Vereinsandenken in Höhe von 25 M. Als Verfasser ergaben sich Dipl.-Ing. F. Beer und Regierungsbaumeister Wilh. Richard.

Es folgt der Bericht des Regierungsbaumeisters Streit über die Baumeistertitelfrage, welcher an anderer Stelle^{†)} ausführlicher wiedergegeben ist. Stürmischer Beifall dankte dem Vortragenden.

Der Vorsitzende verliest ein Schreiben des Vereins für Eisenbahnkunde, welcher sich mit dem Gewicht der 1000 Stimmen seiner Mitglieder dem Beschlusse der Gruppe der Regierungsbaumeister anschließt. Die gleiche Zustimmung liegt von dem Architekten- und Ingenieurverein zu Potsdam vor.

Alsdann wird die Diskussion eröffnet.

Wirklicher Geheimer Oberbaurat Semler beglückwünscht den Vortragenden und ist für Enblöcannahme, beantragt, dem Vorstand die Formulierung zu überlassen, und nur noch den Ratschlag zu erteilen, nicht die Standesfrage zu sehr in den Vordergrund zu stellen, sondern lieber die Sicherheit der Konstruktionen zu betonen.

Baurat Haack schlägt fünf Minuten Redezeit vor.

Architekt Otto Richter ist dagegen, weil die Privatarchitekten sich ausführlicher äußern müßten, nachdem der Vertreter der Gruppe so lange geredet habe.

Der Vorsitzende ist einverstanden, bittet aber um möglichst knappe Aussprachen.

Baurat Körte warnt davor, sich in Widerspruch mit dem Verband zu setzen. Leute, die dazu geeignet sind, müssen auch auf anderem Wege die Baumeistertitel erlangen können. Der Bundesrat sei geneigt, auf die Bromberger Vorschläge einzugehen. Es würde ungünstig wirken, wenn jetzt andere Vorschläge laut würden.

Geheimer Regierungsrat A. Brandt bittet um Aufklärung, welches Ziel für die Erörterung gesetzt sei. Solle heute beschlossen werden, so sei nach § 7 der Satzungen des A.V.B. ein ganz bestimmter Weg zur Herbeiführung von Vereinsbeschlüssen bei Hauptversammlungen vorgeschrieben. Dieser Weg sei nicht eingehalten^{‡)}.

Regierungsbaumeister Schubart weist darauf hin, daß durch die Veröffentlichungen in der Wochenschrift^{**)} es allen Vereinsmitgliedern bekannt sein müßte, was erledigt werden sollte, so daß die Nichteinhaltung einer Förmlichkeit belanglos sein müsse.

Der Vorsitzende hält dafür, daß die Satzungen in formeller Hinsicht nicht genau eingehalten seien.

Baurat Redlich ist der Ansicht, daß ein Beschluß über die Baumeistertitelfrage in einer gewöhnlichen Versammlung gefaßt werden könne. Die in den Satzungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten gelten nur für gewisse Gegenstände, die satzungsgemäß der Beschlußfassung in einer Hauptversammlung vorbehalten seien.

Geheimer Regierungsrat Brandt erklärt sich durch die Auskünfte nicht für befriedigt; er erhebt förmlichen Einspruch. Zum mindesten müsse die Hauptversammlung in eine gewöhnliche Versammlung umgewandelt werden.

Nach Äußerungen von Baurat Meier und Baurat Dr.-Ing. Weiß bittet Regierungsbaumeister Georg Wehl um Aufklärung, woher es käme, daß der Bundesrat angeblich im Sinne der Bromberger Vorschläge arbeite. Diese seien doch gar nicht Beschluß geworden und gäben

also auch die Meinung des Verbandes nicht wieder. Der Vorsitzende erwidert, daß der Bundesrat von den Bromberger Vorschlägen nichts wisse. Baurat Körte versichert indessen, daß er es autorativ gehört habe.

Oberbaurat Stöltzing empfiehlt einen Beschluß zu fassen, diesen aber in der nächsten Versammlung bestätigen zu lassen, damit alle Formen gewahrt werden und damit auch alle abweichenden Meinungen zu Worte kommen könnten.

Regierungsbaumeister Schubart betont die wirtschaftliche Seite der Frage. Wenn von Rücksicht auf Süddeutschland gesprochen werde, so möge man doch nicht süddeutscher sein wollen, als Ministerialdirektor Reverdy, der im Jahre 1909 als damaliger Verbandsvorsitzender die einzige dem Bundesrat vorliegende Äußerung des Verbandes unterzeichnet habe. Es sei ein Glückszufall, daß die Gruppe jetzt denselben Weg gefunden habe, wie ihn damals Reverdy bezeichnet habe. Eine Prüfungskommission zur Erlangung des Baumeistertitels an Privatleuten, wie sie die Bromberger Anträge fordern, und zwar mit noch größerer Vollmacht als das Oberprüfungsamt, sei sehr bedenklich.

Regierungsbaumeister Dr.-Ing. Platzmann führt an, daß die jetzige Gesetzworlage bestimmt sei, eine Lücke der Gewerbeordnung zu schließen. Der Baumeistertitel sei aber kein Titel für Gewerbemeister. Unnatürlich sei es, daß viele Stadtbaumeister noch den Titel Regierungsbaumeister nebenbei führten. Das Publikum müsse auch beim bloßen Titel Stadtbaumeister sofort wissen, daß der Träger dieses Titels gleiche Vorbildung mit dem Regierungsbaumeister habe.

Der Vorsitzende liest Antrag Grüneisen auf Ausschußberatung vor.

Regierungsbaumeister Grüneisen begründet den Antrag damit, daß ihm viele Einzelheiten des Beschlusses der Gruppe nicht zugesagt und weiterer reiflicher Ueberlegung bedürften. Schon das Hinaustragen in die Öffentlichkeit erscheine ihm bedenklich. Unzweckmäßig schein es ihm eine Eingabe zu machen, deren Mißerfolg er voraussehe.

Durch Versammlungsbeschluß wird eine Ausschußberatung für unnötig erklärt.

Architekt Otto Richter erblickt den Schwerpunkt der Frage in der wirtschaftlichen Seite. Der Regierungsbaumeister a. D. werde vom Volke mit Mißtrauen betrachtet, weil man die Regierungsbaumeister für Polizeibaumeister halte. Es sei anzuerkennen, daß die Regierungsbaumeister, die in die Privatpraxis gehen wollen, es sehr schwer hätten, da sie nicht dafür vorgelassen seien. Er möchte sie gerne unterstützen. Der heutige Baumeister müsse vor allen Dingen juristisch und kaufmännisch geschult sein.

Regierungsbaumeister Streit weist darauf hin, daß in dem Beschluß der Regierungsbaumeister-Gruppe Änderungen in der Weiterbildung vor der großen Staatsprüfung vorgesehen seien. Die Ausbildung derer, die in Privatdienste gehen wollten, sollte in der Hauptsache bei Privattechnikern erfolgen, was jetzt auch schon möglich sei. Außerdem sollten Privattechniker in größerer Zahl als Mitglieder in den Oberprüfungsämtern tätig sein.

Regierungsbaumeister Direktor Paul hält es für die Hauptfrage, ob der Titel Baumeister noch weiter vogelfrei sein soll. Der Bundesrat, welcher jetzt die Regelung für das Reich festsetzen soll, habe ein feines Verständnis dafür, ob Interessentengruppen zielbewußt bei einer Meinung bleiben oder nicht. Es sei deswegen einzig richtig an das anzuknüpfen, was dem Bundesrat 1909 durch den Verband deutscher Architekten- und Ingenieurvereine vorgelegt sei. Sicher entscheide die Leistung und nicht der Titel. Aber solle beim Techniker allein unter allen akademischen Ständen die Ausbildung nicht durch Titel gekennzeichnet werden?

Herr Streit, Redlich, Körte und Brandt sprechen zur Geschäftsordnung. Dabei weist Herr Streit darauf hin, daß es nach außen hin einen seltsam unentschlossenen Eindruck machen würde, wenn die Versammlung, deren überwiegende Meinungseinheit klar sei, sich durch die Satzungen abhalten lasse, dieser Meinung Ausdruck zu verleihen. Baurat Redlich aber führt aus, daß der § 17 der Geschäftsordnung, des A.V.B. die Beschlußfassung in dringlichen Fällen gestattet, sobald zwei Drittel der Anwesenden dafür sind.

Baurat Meier beantragt Vertagung auf etwa 14 Tage, damit alle etwa abweichenden Meinungen zum Vortrag kommen können.

Die Versammlung lehnt die Vertagung ab.

Alsdann verwandelt sich die Versammlung mit 125 gegen 36 Stimmen in eine gewöhnliche Versammlung, um ohne Verletzung der Satzungen nach § 17 der Geschäftsordnung zum Beschluß kommen zu können.

Regierungsbaumeister Julian Bärwald erwähnt, daß der Ausschuß für technisches Schulwesen sich gegen eine dritte „akademische“ Prüfung ausgesprochen habe. Man müsse also darauf achten, daß bei Festsetzung von Normen für Erlangung des Baumeistertitels auf Grund einer „staatlichen“ Prüfung auch alle, die es wünschten, zu dieser staatlichen Prüfung zugelassen werden.

†) Wochenschrift Nr. 51 vom 20. Dezember 1913, Hauptteil Seite 265 bis 270.

‡) Die Anzeile, die der Vorstand erlassen hat, lautete in der Wochenschrift S. 784 und 792:

„Einladung zur Hauptversammlung des A.V.B. am Montag, den 15. Dezember, 8 Uhr pünktlich im Schinkelsaal. Auf Antrag der Gruppe der Regierungsbaumeister findet die vorgenannte Hauptversammlung statt, in der Herr Regierungsbaumeister M. Streit über die Baumeistertitelfrage Bericht erstatten wird (siehe hierzu Veröffentlichung in der Wochenschrift des A.V.B. Nr. 45a und 47)“

und dann auf Seite 800:

„Hauptversammlung. Tagesordnung: 3. Bericht des Herrn Regierungsbaumeister Streit über die Baumeistertitelfrage (siehe hierzu Veröffentlichung in der Wochenschrift des A.V.B. Nr. 45a und 47).“

** Wochenschrift des A.V.B. Anzeigenteil Seite 529, 538, 579, 595, 629, 645, 661, 677, 693, 711, 729, 764, 763, 779, 795, 802.

Baurat Dr.-Ing. Weiß führt an, daß die Regierungsbaumeister nur für Erhaltung des gegenwärtigen Besitzes eintreten und sich dagegen wehren, den Baumeisterstand minderwertig werden zu lassen.

Regierungsbaumeister Ahrends hatte gehofft, daß mehr Nichtregierungsbaumeister sprechen würden. Er selbst sei zwei Jahre im Staatsdienst gewesen, ehe er in den Privatdienst ging. Freilich würden die Regierungsbaumeister in Privatfähigkeit den Mietskasernenbau den Maurermeistern und Technikern ebensowenig entreißen können, wie die freien Architekten dies vermocht hätten. Im übrigen halte er die vom Architekten Richter gegen die Eignung der Regierungsbaumeister vorgebrachten Gründe aus eigener Erfahrung nicht für zutreffend.

Regierungsbaumeister Philipp aus Sachsen führt als Gast aus, daß der Ausschuß für technisches Schulwesen den Bestrebungen der Regierungsbaumeister feindlich gegenüber stehe. Dieser Ausschuß besteht aus den führenden Vertretern der Technik in Privatindustrie, Ministerium und Hochschulwesen, er hätte sich, befragt vom Bundesrat, gegen die dritte Prüfung ausgesprochen. (Zurufe: dritte akademische Prüfung.)

Der Vorsitzende erwidert, daß er selbst diesem Ausschusse angehöre. Es hätte nur zur Beratung gestanden, ob für die Diplom-Ingenieure des Maschinenbaufaches, welche in die Privatpraxis gehen wollten, eine dritte Prüfung wünschenswert sei, und diese Frage sei

fast einstimmig verneint worden. Es sei nicht mitgeteilt worden, ob auf Anfrage vom Bundesrat hin verhandelt wurde.

Architekt Richter bemerkt, daß er den Regierungsbaumeistern, die in die Privatpraxis gehen wollten, seine Hilfe keineswegs aufdrängen wolle. Ihm seien nur aus seiner Tätigkeit eine Reihe von Fällen bekannt, wo Regierungsbaumeister bei Beginn ihrer Tätigkeit schwere Verluste erlitten hätten.

Regierungsbaumeister G. Wehl fragt an, ob der Ausschuß für technisches Schulwesen die Baumeistertitelfrage berührt habe.

Der Vorsitzende erwidert, daß die Titelfrage nicht berührt worden sei.

Ein Mitglied zeigt, daß dieses in einer sehr verbreiteten Zeitung, Berliner Tageblatt, so dargestellt werde, als ob der Ausschuß für Technisches Schulwesen mit aller Kraft die Partei der Diplom-Ingenieure gegen die Regierungsbaumeister ergriffen habe. Dieser irrigen Auffassung müsse entschieden entgegengetreten werden.

Der Vorsitzende versichert nochmals, daß diese Fragen nicht gestreift worden wären.

Der Antrag des Berichterstatters Regierungsbaumeister Streit, daß der Verein unter Anlehnung an den Beschluß der Gruppe der Regierungsbaumeister Eingaben an den Bundesrat und an das Staatsministerium machen solle, wird mit überwältigender Mehrheit angenommen.

Der Schriftführer: Bernhard Hoffmann

Stammrolle des A. V. B.

(Fortsetzung aus Nr. 35a, Seite 564).

Lfd. Nr.	Zu- und Vorname	Stand bei der Aufnahme	Geburtsort	Tag der Aufnahme	Lfd. Nr.	Zu- und Vorname	Stand bei der Aufnahme	Geburtsort	Tag der Aufnahme
				1854					1854
873	Bücher, Hermann	stud. arch.	Bielefeld	7. 1.	913	Rosenthal, Carl	Regierungs- und Baurat	Sudenburg-Magdeburg	1. 7.
874	Jonas, Heinrich	Bauführer	Labiau i. Ostpr.	7. 1.	914	Schawen, v., Ludwig	stud. arch.	Schaderwalde bei Marienwerder	1. 7.
875	Kessel, Hermann	stud. arch.	Königsberg i. Pr.	7. 1.	915	Schirmacher, Alfred	" "	Danzig	1. 7.
876	Kilburger, Theodor	Bauführer	Halberstadt	7. 1.	916	Schucht, Oskar	Bauführer	Stolberg	1. 7.
877	Lange, Franz	"	Schlawa i. Pom.	7. 1.	917	Schüler, Carl	"	Landsberg a. W.	1. 7.
878	Reimer, Adolf	stud. arch.	Wenoseven R.-B. Gumbinnen	7. 1.	918	Schultz, Carl	stud. arch.	Berlin	1. 7.
879	Schlosser, Hermann	Architekt	Roetelin Mecklenburg	7. 1.	919	Frick, Eduard	Bauführer	Burg bei Magdeburg	5. 8.
880	Schwatlo, Carl	Bauführer	Hermisdorf bei Zinten in Ostpr.	7. 1.	920	Morstein, v., Carl	"	Danzig	2. 9.
881	Sluyterman - Lange- weyde, v., Carl	stud. arch.	bei Minden	4. 2.	921	Rose, Friedrich	"	Paderborn	2. 9.
882	Gropius, Martin	Bauführer	Berlin	4. 3.	922	Bronisch, Wilhelm	"	Jessen bei Spremberg	4. 11.
883	Wellmann, Wilhelm	"	Insel Rügen	4. 3.	923	Grunow, Carl	"	Calbe a. S.	4. 11.
884	Mottau, Carl	"	Marienwerder	1. 4.	924	Heimsch, Carl	Architekt	Stuttgart	4. 11.
885	Kuester, Wilhelm	stud. arch.	Elbing	6. 5.	925	Kleefeld, Bernhard	stud. arch.	Danzig	4. 11.
886	Lübke, Wilhelm	Dr. phil.	Dortmund	6. 5.	926	Rienow, Wilhelm	Bauführer	Osterburg i. der Altmark	4. 11.
887	Bollmann, Carl	Bauführer	Gr. Salze bei Magdeburg	3. 6.	927	Tiede, August	stud. arch.	Berlin	4. 11.
888	Cramer, Ludwig	"	Bochum	3. 6.	928	Wendt, Carl, Hermann	" "	Danzig	4. 11.
889	Crone, Ludwig	"	Bochum	3. 6.	929	Wiebe, Hermann	Professor	Thorn	4. 11.
890	Dittrich, Gustav	stud. arch.	Seitendorf, Kr. Franckenstein	3. 6.	930	Blankenstein, Hermann	Bauführer	Grafenbrück, R.-B. Potsdam	2. 12.
891	Engelhardt, Julius	Bauführer	Bochum	3. 6.	931	Bückmann, Wilhelm	stud. arch.	Elberfeld	2. 12.
892	Hoburg, Oskar	stud. arch.	Losendorf bei Marienburg	3. 6.	932	Burkart, Johann	Bauführer	Bonn	2. 12.
893	Lademann, Egmont	Bauführer	Ahlbeck bei Uecker- münde	3. 6.	933	Francke, Carl	"	Stettin	2. 12.
894	Luck, Adalbert	"	Dorsten a. d. Lippe	3. 6.	934	Freudweiler, H.	Ingenieur	Zürich	2. 12.
895	Oswald, Franz	Architekt	Berlin	3. 6.	935	Koch, Theodor	Bauführer	Dielingen, R.-B. Mipden	2. 12.
896	Pomme, Otto	Bauführer	Gr. Wanzleben, R.-B. Magdeburg	3. 6.	936	Schumann, Alex	"	Carthaus bei Danzig	2. 12.
897	Redlich, Julius	"	Wittenberg	3. 6.	937	Behse, Hermann	stud. arch.	Mansfeld	1855 6. 1.
898	Reiche, Ernst	"	Niebusch, Kr. Freistadt	3. 6.	938	Geiseler, Hermann	Bauführer	Wriezen a. d. O.	6. 1.
899	Scherres, Wilhelm	Architekt	Königsberg i. Pr.	3. 6.	939	Klein, Ferdinand	"	Tilsit	6. 1.
900	Schon, v., Carl	Bauführer	Stettin	3. 6.	940	Krone, Adolf	"	Neuhaldensleben	6. 1.
901	Schwenzow, Carl	stud. arch.	Stettin	3. 6.	941	Messow, August	"	Calbe a. S.	6. 1.
902	Silber, Albert	Bauführer	Woltersdorf bei Star- gard i. Pom.	3. 6.	942	Müller, Theodor Carl	Architekt	Hamburg	6. 1.
903	Spannagel, Rudolf	"	Münster i. W.	3. 6.	943	Pollack, Theodor	Bauführer	Müllrose, R.-B. Frank- furt	6. 1.
904	Grapow, Wilhelm	"	Poln. Wartenberg	1. 7.	944	Richter, Hilmar	stud. arch.	Halberstadt	6. 1.
905	Huwendiek, Gustav	stud. arch.	Schildesche, Kr. Bielefeld	1. 7.	945	Schröder, Fr. August	Bauführer	Potsdam	6. 1.
906	Jerosch, Otto	"	Braunsberg	1. 7.	946	Tilmann, Gustav	"	Arnsberg i. W.	6. 1.
907	Laeuen, Heinrich	Bauführer	Symbow bei Stolp in Pom.	1. 7.	947	Vorlaender, Friedrich	"	Siegen	6. 1.
908	Müller, F.	Regierungs- und Baurat	Halle a. S.	1. 7.	948	Wernicke, Rudolf	"	Eilenburg	6. 1.
909	Obuch, Friedrich	"	Gdzych, Kr. Culm	1. 7.	949	Czolbe, Hermann	"	Dembogorscz bei Danzig	3. 2.
910	Petersen, Leopold	stud. arch.	Berlin	1. 7.	950	Fricke, August	Architekt	Elbing	3. 2.
911	Platner, Wilhelm	Bauführer	Camenz i. Schl.	1. 7.	951	Kozlowski, Ewald	Bauführer	Berlin	3. 2.
912	Puppel, Eduard	Regierungs- und Baurat	Stolp i. Pom.	1. 7.	952	Luckow, Carl	Architekt	Rostock	3. 2.
					953	Plath, August	Bauführer	Landsberg a. W.	3. 2.
					954	Schultz, Gustav,	"	Plathe i. Pom.	3. 2.

(Fortsetzung folgt)